

Prospekt

(einschließlich der Anhänge)

Generali Komfort

Ein Investmentfonds nach luxemburgischem Recht

Generali Komfort Balance

Generali Komfort Wachstum

Generali Komfort Dynamik Europa

Generali Komfort Dynamik Global

Generali Komfort Strategie 30

Generali Komfort Strategie 50

Generali Komfort Best Managers Conservative

Generali Komfort Best Selection

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

4, rue de Jean Monnet

L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

April 2026

INHALT

Zeichnungsanforderungen	4
Anlagepolitik	5
Fondsverwaltung.....	5
1. Die Verwaltungsgesellschaft	5
2. Die Verwahrstelle	6
3. Verwaltung.....	9
4. Vermögensverwaltung.....	10
Nettoinventarwert und Bewertung.....	10
Anpassung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing“)	11
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	13
Umtausch von Anteilen	16
Verfahren bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch, die mehr als 10 % der Anteile eines Teilfonds ausmachen.....	17
Market Timing.....	17
Informationen für Anteilinhaber.....	17
Nachhaltigkeitsbezogene Angaben	18
Bekanntgabe von Ausgabe- und Rücknahmepreisen	19
Fondskosten und Steuern	19
Gemeinsamer Meldestandard	21
FATCA	23
Datenschutz	25
Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Teilfonds	27
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	27
Fondswährung	28
Ausschüttungspolitik.....	28
Bezeichnung.....	29
Berichterstattung	29
Verwahrstelle.....	30
Geschäftsjahr	30

Sonstige Kosten.....	30
Besondere Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Meldepflichten in Deutschland	30
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	30
Verwaltungsgesellschaft.....	30
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	30
Verwaltung	31
Fondsmanager	32
Verwahr- und Zahlstelle in Luxemburg.....	32
Hauptverwaltungsstelle.....	32
Vertriebsstelle in Luxemburg	32
Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland	33
Rechtsberater in Luxemburg.....	33
ANHANG 1 DES PROSPEKTS.....	34
ANHANG 2 ZUM PROSPEKT	67
Zusätzliche Informationen für Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland	94

GENERALI KOMFORT

Prospekt

Der in diesem Prospekt (der „**Prospekt**“) beschriebene Investmentfonds (der „**Fonds**“) ist ein vertraglicher Investmentfonds (*fonds commun de placement*) für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren nach luxemburgischem Recht, der mehrere Teilfonds („**Teilfonds**“) umfasst und auf unbestimmte Zeit errichtet wurde.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Vermögen bestimmter Teilfonds, wie in Anhang 2 dieses Prospekts dargelegt, gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts hauptsächlich in Anteilen anderer Investmentfonds angelegt ist. Das bedeutet, dass das Vermögen eines Teilfonds in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Sinne von Artikel 41 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) angelegt sein kann.

Dieser Fonds unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010 und entspricht einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates in ihrer geänderten Fassung.

Der Fonds wird von der Generali Investments Luxembourg S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zugelassen ist. Soweit zutreffend, umfasst ein Verweis in diesem Prospekt auf den Fonds oder einen Teilfonds auch einen Verweis auf die Verwaltungsgesellschaft, die gegebenenfalls im Namen und für Rechnung des Fonds oder eines Teilfonds handelt.

Die Verwahrstelle des Fonds ist BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg (die „**Verwahrstelle**“). Dieser Prospekt enthält ausführliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, ihren Verwaltungsrat und ihre Partner in den Bereichen Verwaltung, Vertrieb und Beratung.

Das KID (Key Investor Information Document (Wesentliche Anlegerinformationen) bzw. Key Investor Document (Basisinformationsblatt), wie jeweils zutreffend) für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse enthält eine Zusammenfassung aller für einen Teilfonds relevanten wesentlichen Informationen. Einzelne KIDs sind kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft, im Internet unter www.generali-investments-luxembourg.com, bei der Hauptverwaltungsstelle und bei jeder Vertriebsstelle des Fonds erhältlich und sollten von allen Anlegern vor einer Anlage in den Fonds sorgfältig und vollständig gelesen werden.

ZEICHNUNGSANFORDERUNGEN

Alle Käufe von Anteilen der jeweiligen Teilfonds unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts, der KIDs und des Verwaltungsreglements dieses Fonds. Der Prospekt gilt ausschließlich in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Jahresbericht und, sollte dieser Bericht älter als acht (8) Monate sein, in Verbindung mit einem aktuelleren Halbjahresbericht.

Es dürfen keine Informationen bereitgestellt oder Erklärungen abgegeben werden, die den Angaben in diesem Prospekt widersprechen.

Anleger, die Anteile auf der Grundlage von Informationen oder Erklärungen erwerben, die nicht in diesem Prospekt oder den darin genannten Unterlagen enthalten sind, tun dies auf eigenes Risiko.

Bei Änderungen der im Prospekt und in den KIDs enthaltenen Informationen gelten die neuesten Informationen, die im Rahmen des aktuellen Jahres- oder Halbjahresberichts bereitgestellt wurden. Sollten diese Änderungen wesentlich sein, werden der Prospekt und die KIDs entsprechend überarbeitet.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

Dieser Prospekt muss zusammen mit den KIDs kostenlos ausgegeben werden. Anleger erhalten bei Zeichnung kostenlos einen Jahres- und einen Halbjahresbericht.

Informationen zur Verwaltungsgesellschaft sind im Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“ zu finden.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement wurde erstmals am 27. Oktober 1999 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („**Mémorial**“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Das *Mémorial* wurde zum 1. Juni 2016 durch das Recueil Electronique des Sociétés et Associations („**RESA**“) ersetzt. Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 16. Dezember 2022 geändert.

ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik der Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft und, sofern sie die Vermögensverwaltung nicht selbst vornimmt, in Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter des Fonds festgelegt. Die allgemeinen Bestimmungen zur Anlagepolitik des Fonds sind in Anhang 1 dieses Prospekts dargelegt.

Derzeit gibt es acht (8) offene Teilfonds: Generali Komfort Balance, Generali Komfort Wachstum, Generali Komfort Dynamik Europa, Generali Komfort Dynamik Global, Generali Komfort Strategie 30, Generali Komfort Strategie 50, Generali Komfort Best Managers Conservative und Generali Komfort Best Selection. Die Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ist in Anhang 2 dieses Prospekts ausführlich beschrieben.

FONDSVERWALTUNG

1. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der Generali Investments Luxembourg S.A. verwaltet, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 4, Rue de Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Ergebnis der Spaltung von der Generali Fund Management S.A. am 1. Juli 2014 hervorgegangen. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2014 durch notarielle Gründungsurkunde, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce*

et des Sociétés Luxembourg) hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht wurde, nach luxemburgischem Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Zum 1. Juli 2014 belief sich das Grundkapital auf 1.921.900 EUR. Der einzige Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments S.p.A.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert außerdem als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds und wird auch zukünftig als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds bestellt werden. Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist auf einfache Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie entwickelt und umgesetzt, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft umfasst in einem mehrjährigen Rahmen Regeln zur Unternehmensführung, zur ausgewogenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie zur Risikoausrichtung und Ausrichtung der langfristigen Performance, die der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber des Fonds entsprechen, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen und die Identität der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, darunter auch die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind unter <https://www.generalinvestments.lu/lu/en/institutional/legal-information> erhältlich. Darüber hinaus steht Anlegern ein Exemplar dieser Vergütungsrichtlinie auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

2. Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, zur Verwahrstelle des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 und zur Zahlstelle gemäß der Verwahrstellen- und Zahlstellenvereinbarung, die von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann (die „**Verwahrstellen- und Zahlstellenvereinbarung**“), ernannt. Die Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit getroffen.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas, einer lizenzierten Bank, die in Frankreich als *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft) im *Registre du commerce et des sociétés Paris* (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nr. 662 042-449 eingetragen ist, von der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR)* zugelassen wurde und von der *Autorité des Marchés Financiers (AMF)* beaufsichtigt wird. Ihre eingetragene Adresse ist 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich. Sie handelt durch ihre Luxemburger Niederlassung mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 23968 eingetragen und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle führt drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des

Gesetzes von 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt). Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- 1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- 2) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
- 3) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement stehen;
- 4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- 5) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement zugeteilt werden;

Das übergeordnete Ziel der Verwahrstelle besteht darin, die Interessen der Anteilhaber zu wahren, die stets Vorrang vor jeglichen kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft parallel zu einer Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen umfassen in Bezug auf:

- Outsourcing/Delegation von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Einhaltung von Anlagevorschriften nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes, Transferstelle, Fondshandelsdienste), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragte des Fonds/der Verwaltungsgesellschaft handeln; oder
- Auswahl von BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebendienstleistungen für Angelegenheiten wie die Ausführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihe und Zwischenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen innerhalb derselben Gruppe wie die Verwahrstelle zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt wird.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- Identifizierung und Analyse von Situationen mit potenziellen Interessenkonflikten;
- Erfassung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonflikten:

- durch Stützen auf die permanenten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten wie Aufgabentrennung, Trennung der Berichtswege, Insider-Listen für Mitarbeiter;
- durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „Chinese Wall“ (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Pflichten als Verwahrstelle von anderen Aktivitäten), das Sicherstellen, dass Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, bzw. das Informieren der betreffenden Anteilhaber, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führen;
- Umsetzung einer ethischen Richtlinie;
- Aufzeichnen einer Kartographie von Interessenkonflikten, die es ermöglicht, ein Inventar der permanenten Maßnahmen zu erstellen, die zum Schutz der Interessen des Fonds ergriffen wurden; oder
- Einrichten interner Verfahren in Bezug auf (i) die Ernennung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen können, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu bewerten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den Bestimmungen der Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung unterliegt. Das Verfahren zur Ernennung solcher Beauftragten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung folgt den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Umgangs mit potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben sollten. Diese Beauftragten müssen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung und regelmäßiger externer Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch dieses Delegation nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko eines Interessenkonflikts kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen solcher potenziellen Interessenkonflikte zu verhindern, hat die Verwahrstelle eine interne Organisation eingeführt und unterhält diese, sodass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung des Beauftragten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten für ihre Verwahrungsaufgaben ist auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-list-of-delegates-sub-delegates-en.pdf> verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie zu Interessenkonflikten, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen abdeckt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Group bzw. an Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und des Transferstellendienstes beteiligten Stellen sind auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Geschäftsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit dem Fonds können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich zu kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestellung nur dann kündigen, wenn eine andere Bank, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bei Kündigung dieser Bestellung durch die Verwahrstelle hat die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Verwahrstelle zu bestellen, die die Aufgaben und Pflichten einer Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement übernimmt. Die bisherige Verwahrstelle erfüllt bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle weiterhin alle Aufgaben und Pflichten einer Verwahrstelle, um die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu wahren.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle gegebenenfalls für die Zahlung von Ausschüttungen (sofern zutreffend) an die Anteilhaber zuständig.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Fondsadministration, die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds und die gesamte Rechnungslegung gemäß luxemburgischem Recht verantwortlich.

Mit Wirkung zum 2. Februar 2015 hat die Verwaltungsgesellschaft BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltung (die „**Hauptverwaltungsstelle**“), einer nach französischem Recht eingetragenen Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über ihre Niederlassung in Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, tätig ist, die folgenden Verwaltungsaufgaben übertragen, um eine effiziente Fondsverwaltung sicherzustellen:

- Berechnung des Nettoinventarwertes und Buchhaltungsfunktion.
- Funktion der Kundenkommunikation (z. B. Versand der Finanzberichte und aller anderen, für die Anleger bestimmten Unterlagen sowie der Korrespondenz in Luxemburg).
- Funktion der Registerstelle.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle des Fonds ist die Hauptverwaltungsstelle für die Erfassung der Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern zuständig, um die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten.

Diese Übertragung von Pflichten hat keinen Einfluss auf die Haftung der Verwaltungsgesellschaft.

4. Vermögensverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, eine Investmentgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Unter Sachsenhausen 27, D-50667 Köln, Deutschland, bis zum 31. März 2010 zum Anlageverwalter für das Vermögen der jeweiligen Teilfonds bestellt.

Vom 1. April 2010 bis zum 30. Juni 2014 hat die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung selbst wahrgenommen.

Vom 1. Juli 2014 bis zum 30. September 2018 hat die Verwaltungsgesellschaft die deutsche Niederlassung der Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio mittels einer am 1. Juli 2014 getroffenen Vereinbarung zum Anlageverwalter bestellt.

Seit dem 1. Oktober 2018 hat die Verwaltungsgesellschaft die deutsche Niederlassung der Generali Investments Partners S.p.A. Società di gestione del risparmio („GIP“) durch eine am selben Tag getroffene Vereinbarung zum Anlageverwalter ernannt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde die GIP auf die Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio verschmolzen, die gleichzeitig in Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio (der „Fondsmanager“ oder „Generali AM“) umbenannt wurde.

Zu den Aufgaben des Fondsmanagers gehören insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, die Abwicklung aller mit der Verwaltung des Fondsvermögens verbundenen täglichen Geschäfte und die Erbringung aller anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

In diesem Zusammenhang ist die deutsche Niederlassung der Generali AM unter anderem mit der Anlageentscheidung und der Ordererteilung beauftragt. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen beachtet der Fondsmanager die in diesem Prospekt und dem Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Insbesondere müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager stets in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 zu den ESMA-Leitlinien für börsengehandelte Fonds und andere OGAW-Themen („Rundschreiben 14/592“) handeln.

Der Fondsmanager kann auf eigene Kosten, eigenes Risiko und unter eigener Aufsicht die Dienste eines Anlageberaters in Anspruch nehmen, um diese Aufgaben zu erfüllen.

NETTOINVENTARWERT UND BEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds wird gemäß den folgenden Grundsätzen berechnet:

Liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Festgelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als dreißig (30) Tagen werden zu ihrem jeweiligen, durch die Rendite implizierten Preis bewertet.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die offiziell an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse notiert sind, aber an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden zu einem Preis bewertet, der nicht unter dem Kaufkurs und nicht über dem Angebotspreis zum Zeitpunkt der Bewertung liegt und den die Verwaltungsgesellschaft als den bestmöglichen Preis ansieht, zu dem diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse notiert sind oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem aktuellen Marktwert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsregeln, die von Rechnungsprüfern nachgeprüft werden können, festgelegt wird.

Optionen werden immer zum letzten verfügbaren Markt- oder Brokerpreis bewertet. Wenn ein Bewertungstag gleichzeitig auch das Ablaufdatum einer Option ist, wird diese Option zum jeweiligen Abrechnungspreis („Abrechnungspreis“) bewertet.

Anteile eines Zielfonds werden zur letzten verfügbaren Bewertung und zum aktuellen Nettoinventarwert bewertet und können eine Rücknahmegebühr enthalten.

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds bzw. Anteilklasse wird in Luxemburg an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg gewöhnlich geöffnet sind („**Bewertungstag**“), berechnet. Dieser Wert wird berechnet, indem das Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilklasse (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) durch die Anzahl der zum Zeitpunkt der Bewertung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse geteilt wird.

Beispiel:

Nettovermögen des Teilfonds: 500.000.000 Euro

Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile: 10.000.000 Anteile

Nettoinventarwert je Anteil: 50 Euro

ANPASSUNG DES NETTOINVENTARWERTS („SWING PRICING“)

Unter bestimmten Umständen können Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschanträge für einen Teilfonds negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-/Briefspannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen, einschließlich Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern, beeinflusst werden.

Diese Investitionstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den möglichen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann der Fonds eine „Swing-Pricing“-Methode anwenden, die nachstehend näher erläutert wird.

Der Fonds kann eine sogenannte „Swing-Pricing“-Methode anwenden, bei der der Nettoinventarwert pro Anteil angepasst wird, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen zu berücksichtigen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt und als „**Swing-Faktor**“ bezeichnet wird. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte dar, in die der Teilfonds investiert, sowie die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Teilfonds durch den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor für Nettozeichnungen und -rücknahmen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2,00 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten, sofern in Anhang 2 nichts anderes zu den einzelnen Teilfonds angegeben ist. Es wird eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen, um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen zu überprüfen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob ein teilweiser oder ein vollständiger Swing beschlossen wird. Wird ein teilweiser Swing angenommen, wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Teilfonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds festgelegt wird (der „**Swing-Schwellenwert**“). Wenn ein voller Swing angenommen wird, gilt kein Swing-Schwellenwert.

Der Swing-Faktor wirkt sich wie folgt auf Zeichnungen oder Rücknahmen aus:

- 1) wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettozeichnungen verzeichnet (d. h. der Wert der Zeichnungen ist höher als der der Rücknahmen) (die gegebenenfalls den Swing-Schwellenwert überschreiten), wird der Nettoinventarwert je Anteil um den Swing-Faktor nach oben angepasst; und
- 2) wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag Nettorücknahmen verzeichnet (d. h. der Wert der Rücknahmen ist höher als der der Zeichnungen) (die gegebenenfalls den Swing-Schwellenwert überschreiten), wird der Nettoinventarwert je Anteil um den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds spiegelt möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Teilfonds abweichen), was auf die Anwendung von Swing Pricing zurückzuführen ist. Die Performancegebühr wird gegebenenfalls auf der Grundlage des unveränderten Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds des Fonds angewendet werden.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Teilfonds Generali Komfort Balance, Generali Komfort Wachstum, Generali Komfort Dynamik Europa, Generali Komfort Dynamik Global, Generali Komfort Strategie 30 und Generali Komfort Strategie 50 sind aufgelegt.

Die Teilfonds Generali Komfort Best Managers Conservative und Generali Komfort Best Selection werden mit der Absicht eingerichtet, die Teilfonds Generali Smart Funds – Best Managers Conservative bzw. Generali Smart Funds – Best Selection aufzunehmen. Die Teilfonds werden am Tag dieser Verschmelzungen aufgelegt.

Nach der Auflegung der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen werden die Anteile dieser Teilfonds und Anteilsklassen zu ihrem Ausgabepreis (Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Ausgabeaufschlag) ausgegeben und zum Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen. Sofern in Anhang 2 nicht anders angegeben, kann der Ausgabeaufschlag für die Teilfonds und Anteilsklassen bis zu vier Prozent (4,0 %) betragen. Der Ausgabepreis je Anteil entspricht daher dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich des Ausgabeaufschlags von vier Prozent (4,0 %) (sofern in Anhang 2 nichts anderes angegeben ist), der zugunsten der mit dem Verkauf dieser Anteile beauftragten Stelle(n) erhoben wird.

Beispiel:

Nettoinventarwert je Anteil: 50,00 Euro

Ausgabeaufschlag von 4,0 %: 2,00 Euro

Nettoausgabepreis je Anteil: 52,00 Euro

Zeichnungsanträge, die spätestens um 12:00 Uhr an einem Bankarbeitstag bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des nächsten Bewertungstages zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge bewertet. Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr an einem luxemburgischen Bankarbeitstag bei der oben genannten Stelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des übernächsten Bewertungstages zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge bewertet.

Über eine Zahl- oder Vertriebsstelle eingereichte Zeichnungsanträge können anderen – früheren – Annahmeschlusszeiten unterliegen. Vertriebsstellen ist es nicht gestattet, Zeichnungsanträge zurückzuhalten, um persönlich von Änderungen der Anteilspreise zu profitieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise keine Anteile über bestimmte Vertriebsstellen an Tagen erwerben können, an denen diese Vertriebsstellen für den normalen Geschäftsbetrieb geschlossen sind.

Der Ausgabepreis muss innerhalb von drei (3) Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrags (einschließlich des Tages, an dem der Zeichnungsantrag eingegangen ist) an die Verwaltungsgesellschaft oder eine der anderen in diesem Prospekt genannten Zahlstellen in der Währung des jeweiligen Teilfonds oder, wenn es mehrere Anteilsklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wie im Prospekt angegeben, gezahlt werden.

Die Verwahrstelle wird die Anteile unverzüglich nach Erhalt der Zahlung des Ausgabepreises im Namen der Verwaltungsgesellschaft dem Zeichner zuweisen und im entsprechenden Wert übertragen.

Anteilsklasse

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei (2) oder mehr Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds anzubieten. Die Anteilsklassen können sich hinsichtlich ihrer Merkmale und Rechte je nach Verwendung ihrer Erträge, Gebührenstruktur, Mindestanlagebeträgen, Währungen, Absicherungstechniken oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden oder bestimmten Arten von Anlegern vorbehalten sein.

Anteile	Verfügbar für	Mindest-Erstzeichnungsbetrag in EUR	Verwaltungsgebühr
A	Institutionelle Anleger	10.000	Bis zu 0,75 %
D	Alle Anleger	500	Bis zu 1,55 %
E	Alle Anleger	500	Bis zu 1,25 %

Anteile	Ausschüttungsrichtlinie	Ausschüttungshäufigkeit	Verfügbare Währung	Absicherungspolitik
A D E	Thesaurierung („X“)	–	EUR	Nicht abgesichert

Alle verschiedenen Anteile eines Teilfonds genießen die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen auszugeben. Alle Anteile werden als unverbriefte Namensanteile ausgegeben, und das Anteilsregister ist ein schlüssiger Nachweis des Eigentums.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen für jeden der Teilfonds vorübergehend einschränken oder einstellen oder dauerhaft einstellen, wenn es sich bei den betreffenden Zeichnern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten ansässig oder domiziliert sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche und juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn dies zum Schutz der Interessen der Anleger eines Teilfonds oder des Fonds selbst als notwendig erachtet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus Zeichnungsanträge ablehnen und Anteile nach eigenem Ermessen zum Rückkaufpreis von Anteilhabern zurückkaufen, denen der Erwerb oder das Halten solcher Anteile untersagt ist („**unzulässige Personen**“).

Da der Fonds weder nach dem US Securities Act von 1933 (Wertpapiergesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 (US-Gesetz über Investmentgesellschaften) in seiner jeweils geltenden Fassung registriert ist, dürfen seine Anteile weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebieten oder Personen, die US-Staatsangehörige oder in den USA ansässig sind (im

Folgenden „**US-Personen**“), angeboten oder verkauft werden. Der Fonds kann daher Zeichner auffordern, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für die Entscheidung darüber, ob sie eine unzulässige Person oder eine US-Person sind oder sein werden, für notwendig erachtet.

Die Übertragung von Anteilen eines Teilfonds an eine unzulässige Person oder eine US-Person ist untersagt.

Anteilinhaber können an jedem Bewertungstag einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile stellen.

Rücknahmeanträge, die spätestens um 12:00 Uhr an einem luxemburgischen Bankarbeitstag bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des nächsten Bewertungstages abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren bewertet. Rücknahmeanträge, die nach 12:00 Uhr an einem luxemburgischen Bankarbeitstag bei der oben genannten Stelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des übernächsten Bewertungstages abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren bewertet.

Derzeit fallen keine Rücknahmegebühren an.

Über eine Zahl-, Vertriebs- oder Verwahrstelle eingereichte Rücknahmeanträge können anderen – früheren – Annahmeschlusszeiten unterliegen. Vertriebsstellen ist es nicht gestattet, Rücknahmeanträge zurückzuhalten, um persönlich von Änderungen der Anteilspreise zu profitieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise keine Anteile über bestimmte Vertriebsstellen an Tagen zur Rücknahme einreichen können, an denen diese Vertriebsstellen für den normalen Geschäftsbetrieb geschlossen sind.

Rücknahmen werden spätestens innerhalb von drei (3) Bewertungstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags (einschließlich des Tages, an dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde) durch Stornierung der entsprechenden Anteile gezahlt. Der Rücknahmepreis wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds oder, wenn es mehrere Anteilklassen gibt, in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt. Der jeweilige Anteil erlischt mit Zahlung des entsprechenden Rücknahmepreises. Alle Zahlungen von Rücknahmepreisen und sonstigen Zahlungen erfolgen über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle berechtigt, größere Rücknahmeanträge erst nach unverzüglichem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte und unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber abzuwickeln. Weitere Informationen finden Sie in Artikel 11 des Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, die Bewertung von Anteilen sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die eine solche Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds erforderlich machen, insbesondere wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Anlagen des Fonds zu veräußern oder den Gegenwert von Anlagekäufen oder -verkäufen frei zu übertragen oder den Anteilwert ordnungsgemäß zu berechnen, oder wenn die Rücknahmepreise eines wesentlichen Teils der zugrunde liegenden Anlagen nicht verfügbar sind. Die Bedingungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen aufgrund der Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes eingestellt werden kann, sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements näher beschrieben.

Wenn ausschüttende Anteile ausgegeben sind, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Hierbei ist beabsichtigt, den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge des jeweiligen Teilfonds auszuschütten. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft realisierte Kapitalgewinne, nicht realisierte Wertsteigerungen und Kapitalgewinne aus früheren Jahren ausschütten. Ausschüttungen erfolgen in den in Anhang 2 festgelegten Intervallen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist alle Anteilinhaber ausdrücklich darauf hin, dass ein Anteilinhaber unter Umständen nur dann vollständig und umfassend seine Rechte als Anteilinhaber des Fonds direkt gegenüber dem Fonds wahrnehmen und ausüben kann, sofern dieser Anteilinhaber selbst unter seinem eigenen Namen im Register des Fonds eingetragen ist. In dem Fall, dass der Anteilinhaber über einen Intermediär investiert hat, der in seinem eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anteilinhabers investiert, ist es für Anleger unter Umständen nicht immer möglich, (i) bestimmte Rechte der Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds geltend zu machen oder (ii) bei Fehlern bei der Berechnung des Nettowertes und/oder der Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und/oder anderer Fehler auf der Ebene des Fonds eine Entschädigung zu erhalten. Jedem Anteilinhaber oder potenziellen Anleger des Fonds wird hiermit nahegelegt, sich von seinem Finanz-, Rechts- und Steuerberater umfassend über die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Rechte und Pflichten beraten zu lassen.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilinhaber können Anträge auf Umtausch ihrer Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds oder einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds des Fonds stellen. Ein Umtausch ist nur möglich, wenn der Anleger die Bedingungen für den direkten Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt und in diesem Prospekt nichts Gegenteiliges angeführt ist.

Umtauschanträge, die spätestens um 12:00 Uhr an einem luxemburgischen Bankarbeitstag bei der Hauptverwaltungsstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des nächsten Bewertungstages abzüglich etwaiger Umtauschgebühren bewertet. Umtauschanträge, die nach 12:00 Uhr an einem luxemburgischen Bankarbeitstag bei der oben genannten Stelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des übernächsten Bewertungstages abzüglich etwaiger Umtauschgebühren bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Umtauschgebühr von bis zu zwei Prozent (2,0 %) des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds, in den die Anteile umgetauscht werden, erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhebt derzeit keine Umtauschgebühr.

Über eine Zahl- oder Vertriebsstelle eingereichte Umtauschanträge können anderen – früheren – Annahmeschlusszeiten unterliegen. Vertriebsstellen ist es nicht gestattet, Umtauschanträge zurückzuhalten, um persönlich von Änderungen der Anteilspreise zu profitieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise keine Anteile über bestimmte Vertriebsstellen an Tagen umtauschen können, an denen diese Vertriebsstellen für den normalen Geschäftsbetrieb geschlossen sind.

VERFAHREN BEI ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH, DIE MEHR ALS 10 % DER ANTEILE EINES TEILFONDS AUSMACHEN

Entscheidet der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, dass es für die bisherigen Anteilhaber des Fonds schädlich wäre, eine Anteilszeichnung für einen Teilfonds zu akzeptieren, die mehr als 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds darstellt, kann er die Annahme dieser Zeichnung aufschieben und den hinzukommenden Anteilhaber auffordern, seine beabsichtigte Zeichnung stufenweise über einen vereinbarten Zeitraum hinweg vorzunehmen.

Wenn in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch empfangen wird, der allein oder aggregiert mit anderen empfangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmacht, behält sich der Fonds das Recht vor, nach alleinigem und absolutem Ermessen und ohne Haftung (und nach der begründeten Auffassung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft, dass dies im besten Interessen der verbleibenden Anteilhaber erfolgt) jeden Antrag anteilmäßig in Bezug auf den Bewertungstag zu reduzieren, so dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds am Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Soweit ein Rücknahme- oder Umtauschantrag an diesem Bewertungstag nicht voll ausgeführt wird, weil der Fonds seine Befugnis zur Aufteilung der Anträge ausgeübt hat, wird dieser Antrag bezüglich seines nicht bearbeiteten Restwertes so behandelt, als sei durch den betreffenden Anteilhaber eine weitere Aufforderung mit Bezug auf den nächsten Bewertungstag und – falls nötig – auf die folgenden Bewertungstage ergangen, bis dieser Antrag vollständig ausgeführt wurde.

In Bezug auf jeden für einen solchen Bewertungstag eingegangenen Rücknahme- oder Umtauschantrag werden, sofern spätere Anträge für die folgenden Bewertungstage eingehen, diese späteren Anträge vorrangig vor den Anträgen, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, zurückgestellt, jedoch vorbehaltlich dessen wie vorstehend beschrieben behandelt.

MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing (illegales Wechseln zwischen Anlageklassen von Investmentfonds, um von den Veränderungen ihrer Marktaussichten zu profitieren). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, nach eigenem Ermessen von ihr als verdächtig erachtete Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz der Interessen ihrer anderen Anleger für angemessen hält.

INFORMATIONEN FÜR ANTEILHABER

Die geprüften Jahresberichte werden Anteilhabern innerhalb von vier (4) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds bei der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle, der Verwahrstelle, den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle bereitgestellt. Die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in den Jahres- und Halbjahresberichten Informationen über die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bereit, die sie für einen bestimmten Teilfonds während eines Berichtszeitraums für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an anderen Anlagevermögen berechnet/erhalten hat, sowie über die Zahlungen, die einem Teilfonds von einem anderen Investmentfonds oder einer anderen Investmentgesellschaft, einschließlich deren Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsgebühr für die vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurden.

Weitere Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Teilfonds, das Verwaltungsreglement und die ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Vertriebsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle erhältlich.

Die folgenden Dokumente können ferner während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden:

- Die aktuelle Vermögensverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Vermögensverwalter, falls ein externer Vermögensverwalter bestellt wurde;
- Die aktuelle Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg;
- Die aktuelle Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein umweltrelevantes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Wert der vom Fonds getätigten Anlage haben könnte („**Nachhaltigkeitsrisiko**“). Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 der Europäischen Union („**EU**“) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) ist der Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds offenzulegen.

Der Fonds fördert nicht aktiv Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung („**Nachhaltigkeitsfaktoren**“) und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios an Nachhaltigkeitsfaktoren, ist jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Solche Nachhaltigkeitsrisiken können durch die Einbeziehung von ESG-Themen in die Anlageanalyse und die Entscheidungsprozesse in dem Maße integriert werden, wie sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko und/oder eine Chance für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Rendite darstellen. Bei der Einbindung von ESG-Themen werden bei der herkömmlichen Verwaltung des Portfolios einige wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Indikatoren berücksichtigt. Zudem werden allen für die Portfolioverwaltung zuständigen Teams, soweit wie möglich und praktikabel, ESG-Daten bereitgestellt, um dafür zu sorgen, dass ESG-Kriterien als

weiteres Entscheidungskriterium in die für Finanzanalysen verwendeten Parameter und die Portfoliokonstruktion einfließen.

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Tritt ein unerwartetes Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert ein, kann dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögenswertes haben oder zu einem vollständigen Verlust führen.

Sofern in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Teilfonds einem breiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein werden. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko einen wesentlichen nachteiligen finanziellen Einfluss auf den Wert der Teilfonds haben wird.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Generali Investments Luxembourg S.A., die als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert, berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da nicht-finanzielle Daten noch nicht in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen, um eine angemessene Bewertung der potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermöglichen.

BEKANNTGABE VON AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen können jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den zuständigen Zahlstellen angefordert werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden überdies an jedem Handelstag in den Kursnotierungen der vorgeschriebenen Publikationen für Handelsinformationen der großen Börsen veröffentlicht.

FONDSKOSTEN UND STEUERN

Die Teilfonds und Anteilsklassen tragen die folgenden Kosten und Steuern:

- Alle Steuern, die auf das Vermögen des Fonds, dessen Erträge und Ausgaben anfallen und die den Teilfonds in Rechnung gestellt werden;
- Eine Verwaltungsgebühr (einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit der Verwahrstelle und der Hauptverwaltungsstelle sowie Gebühren, die an die Korrespondenzstellen der Verwahrstelle zu zahlen sind) von bis zu 1,55 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt wird;
- Die üblichen Provisionen und Bankgebühren sowie Provisionen für Aktien und Anleihen, die für Transaktionen mit Investmentfondsanteilen und anderen Anlagen des jeweiligen Teilfonds sowie für Währungs- und Wertpapierabsicherungsgeschäfte anfallen;
- Honorare der Rechnungsprüfer;
- Gebühren, die üblicherweise von Banken erhoben werden, gegebenenfalls einschließlich der Gebühren, die gewöhnlich für die Verwahrung ausländischer Anlageanteile im Ausland erhoben werden;
- Kosten für die Veröffentlichungen, die für Anteilinhaber bestimmt sind;

- Kosten für Marketing und Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Anteilen entstehen;
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung, Einreichung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und anderer Dokumente in Bezug auf die Teilfonds, einschließlich Registrierungsanträgen, Prospekten und schriftlichen Beschreibungen, die allen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich lokaler Händlervverbände) vorgelegt werden und die im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Anteile erforderlich sind, die Druck- und Vertriebskosten für die Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen erforderlichen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten für alle anderen Berichte und Dokumente, die gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der oben genannten Behörden erforderlich sind, die Gebühren für die jeweiligen ausländischen Vertreter sowie alle Management- und Verwaltungsgebühren;
- Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen für Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist. Soweit ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes (über 50 %) in Zielfonds investiert, sind die für diese Zielfonds zu zahlenden maximalen Verwaltungsgebühren in Anhang 2 dieses Prospekts aufgeführt; und
- Alle im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften anfallenden Kosten (Provisionen und Transaktionsgebühren). Die Einrichtungskosten in Höhe von ca. 75.000 Euro wurden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und anschließend von dieser über einen Zeitraum, der das gesamte erste Geschäftsjahr des Fonds umfasste, anteilig auf das Vermögen der jeweiligen Teilfonds umgelegt. Die Kosten für die Auflegung neuer Teilfonds werden von diesen Teilfonds selbst getragen und über einen Zeitraum, der das erste Geschäftsjahr dieser Teilfonds umfasst, amortisiert. Wenn mehrere neue Teilfonds gleichzeitig aufgelegt werden, tragen diese die jeweiligen Kosten anteilig.

Die Erträge des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch in Ländern, in denen das Vermögen einzelner Teilfonds angelegt ist, der Quellensteuer oder anderen Steuern unterliegen. Gemäß den Bedingungen der Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung ist die Verwahrstelle für die Erstattung etwaiger einbehaltener Steuern verantwortlich.

Allerdings wird nach der derzeit geltenden Gesetzgebung eine Steuer von 0,05 % p. a. (*taxe d'abonnement*) auf das Fondsvermögen erhoben. Für Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 0,01 % p. a. Diese Steuer wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes am Ende des Quartals berechnet und muss vierteljährlich gezahlt werden. In Luxemburg wird für die Ausgabe von Anteilen keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer erhoben.

Nach geltendem Steuerrecht unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg grundsätzlich keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Quellensteuer, Schenkungssteuer, Erbschaftsteuer oder sonstigen Steuern (ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder domiziliert sind oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben).

Anleger sollten sich bei ihren Beratern über die Folgen des Erwerbs, des Haltens, des Umtauschs, der Übertragung und des Verkaufs von Anteilen informieren, die sich aus den Gesetzen ihres Landes ergeben, einschließlich steuerlicher Aspekte und möglicher Kapitaltransferbeschränkungen.

GEMEINSAMER MELDESTANDARD

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im geänderten Gesetz Luxemburgs vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über den obligatorischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und zur Umsetzung des am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten multilateralen Abkommens der OECD über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen mit Wirkung zum 1. Januar 2016 (das „**CRS-Gesetz**“) festgelegt ist, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist.

Der Fonds kann den CRS-Bestimmungen gemäß dem CRS-Gesetz unterliegen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss der Fonds jährlich der luxemburgischen Steuerbehörde alle persönlichen und finanziellen Informationen in Bezug auf, unter anderem, die Identifikation von Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die sich als meldepflichtige Personen qualifizieren und (ii) beherrschende Personen bestimmter Nichtfinanzeinheiten („**NFE**“), die ebenfalls meldepflichtige Personen sind, melden. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben sind (die „**Informationen**“), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, den Meldepflichten des CRS-Gesetzes nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds Informationen sowie die erforderlichen schriftlichen Nachweise bereitstellt. In diesem Sinne werden die Anteilinhaber hiermit darauf hingewiesen, dass der Fonds als Datenverantwortlicher diese Informationen zu den im CRS-Gesetz aufgeführten Zwecken verarbeitet. Anteilinhaber, die sich als passive NFE qualifizieren, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugriff auf die Daten, die an die luxemburgischen Steuerbehörden kommuniziert werden, sowie auf Berichtigung derselben (falls erforderlich). Die Verarbeitung aller vom Fonds erhobenen Daten erfolgt im Einklang mit dem Datenschutzgesetz.

Die Anteilinhaber werden weiterhin darauf hingewiesen, dass die Informationen in Bezug auf meldepflichtige Personen jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen auf eigene Verantwortung letzten Endes an die zuständige Behörde der meldepflichtigen Rechtsordnung weitergeben.

Insbesondere werden meldepflichtige Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte mittels der Ausstellung von Erklärungen gemeldet werden und dass ein Teil

dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden dient.

Ferner verpflichten sich Anteilhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, wenn darin enthaltene personenbezogene Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich ferner dazu, den Fonds unverzüglich über jegliche Änderungen in Bezug auf diese Informationen zu unterrichten und schriftliche Nachweise derselben vorzulegen.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Geldbußen oder Strafen, die gemäß CRS-Gesetz verhängt werden, zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Wenn der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes mit einer Geldbuße oder Strafe belegt wird, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden.

Anteilhaber, die die vom Fonds angeforderten Informationen oder Dokumente nicht bereitstellen, können für die Strafen zur Haftung gezogen werden, die dem Fonds aufgrund des Versäumnisses des Anteilhabers, die Informationen bereitzustellen, oder vorbehaltlich der Offenlegung der Informationen durch den Fonds vor den luxemburgischen Steuerbehörden auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilhaber einziehen.

Zusammen mit seiner Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg gilt der Fonds als ein einziger Steuerpflichtiger, der keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug für Mehrwertsteuerzwecke hat. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen eingestuft werden können, von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen, die ebenfalls für den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegen, was dann eine Mehrwertsteuerregistrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erforderlich machen kann. Durch die Mehrwertsteuerregistrierung kann die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur Selbstveranlagung der luxemburgischen Mehrwertsteuer nachkommen, die beim Erwerb von Dienstleistungen (und in bestimmten Fällen von Lieferungen) aus dem Ausland entsteht, die der Mehrwertsteuer unterliegen.

Grundsätzlich unterliegen Zahlungen des Fonds an Anteilhaber nicht der Mehrwertsteuerpflicht, sofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen in Verbindung stehen und keine Vergütung für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Die hier aufgeführten steuerlichen Erwägungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier dargestellte Rechtslage gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung und bezieht sich auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts.

Die im Einzelfall zu beachtenden Besonderheiten werden nicht erörtert, und es können keine spezifischen Aussagen zur Besteuerung einzelner Anteilhaber gemacht werden. Angesichts der Komplexität der Steuersysteme in den einzelnen Vertriebsländern wird Anteilhabern daher empfohlen, sich hinsichtlich der Besteuerung ihrer Bestände an ihren Steuerberater zu wenden und eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, die ihre persönlichen Umstände berücksichtigt.

An diesem Fonds interessierte Anleger sollten sich über die Gesetze und Vorschriften informieren, die die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rücknahme und den Verkauf von Anteilen regeln, und gegebenenfalls einen Berater hinzuziehen.

Anteilhabern von Dachfonds können direkt oder indirekt Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zielfonds berechnet werden. Das kann dazu führen, dass Anteilhabern die Verwaltungs-, Verwahrstellen- und Prüfungsgebühren sowie andere Kosten und Gebühren doppelt berechnet werden. Die oben genannten Kosten sind in den jeweiligen Jahresberichten aufgeführt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft über einen ihrer Teilfonds Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA erwirbt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine bedeutende direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft keine Gebühren für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW bzw. anderen OGA über den Teilfonds erheben.

Einzelne Teilfonds, die in Zielfonds investieren, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, können entsprechenden Ausgabeaufschlägen und/oder Rücknahmegebühren unterliegen.

Wenn ein erheblicher Teil des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA investiert ist, darf die Summe der Verwaltungsgebühren, die vom Teilfonds und den OGAW bzw. anderen OGA, in die die Verwaltungsgesellschaft investieren möchte, zu zahlen sind, vier Prozent (4 %) des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Für den Rest ist es möglich, dass zusätzlich zu den Kosten, die gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des Verwaltungsreglements auf das Vermögen der jeweiligen Teilfonds des Fonds erhoben werden, Gebühren für die Verwaltung des Vermögens der Zielfonds, in die die einzelnen Teilfonds investieren, anfallen und dass den jeweiligen Teilfonds daher dieselben Kosten mehrfach berechnet werden.

Der Höchstbetrag des Prozentsatzes der Verwaltungsgebühren, die dem Vermögen des Teilfonds und dem OGAW bzw. anderen OGA, in die das Vermögen des Teilfonds investiert ist, berechnet werden, ist im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

FATCA

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die im geänderten Gesetz Luxemburgs vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung nach Modell 1 zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der USA zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und in Bezug auf die Bestimmungen zur Informationsmeldung in den USA, allgemein bekannt als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) (das „**FATCA-Gesetz**“) festgelegt ist, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist.

Der Fonds unterliegt möglicherweise der sogenannten FATCA-Gesetzgebung, die grundsätzlich die Meldung von Nicht-US-Finanzinstituten, die die FATCA-Regelungen nicht einhalten, sowie von direkten oder indirekten Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Unternehmen an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service vorschreibt.

Im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bekannt, sowie anderer darunter erlassener Vorschriften („**FATCA**“) hat die US-Regierung Regierungsabkommen mit bestimmten ausländischen Staaten ausgehandelt, die die Berichterstattungs- und Compliance-Anforderungen für Unternehmen optimieren sollen, die sich in diesen Staaten niederlassen und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat mit den USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell 1 geschlossen, die durch das FATCA-Gesetz umgesetzt wird. Dieses Gesetz verpflichtet Finanzinstitute mit Sitz in Luxemburg, den luxemburgischen Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) gegebenenfalls Informationen über Finanzkonten zu melden, die gegebenenfalls von bestimmten US-Personen gehalten werden.

Nach den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes gilt der Fonds vermutlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut.

Dieser Status verpflichtet den Fonds dazu, regelmäßig Informationen von all seinen Anteilhabern zu erheben und zu prüfen. Auf Verlangen des Fonds muss jeder Anteilhaber einwilligen, bestimmte Informationen bereitzustellen, darunter im Falle einer passiven ausländischen Nichtfinanzeinheit („**NFFE**“) Informationen über die beherrschenden Personen dieser NFFE sowie die entsprechenden schriftlichen Nachweise. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilhaber, Informationen, die seinen Status beeinflussen könnten, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder ein neuer Wohnsitz, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv zur Verfügung zu stellen.

FATCA kann vom Fonds verlangen, die Namen, Adressen und Steueridentifikationsnummern (falls verfügbar) der Anteilhaber sowie Informationen wie deren Kontostände, Einkommen und Bruttoerlöse (unvollständige Liste) zu den im FATCA-Gesetz festgelegten Zwecken an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden. Diese Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service weitergeleitet.

Die Anteilhaber, die sich als passive NFFE qualifizieren, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und jeder Anteilhaber hat das Recht auf Zugriff auf die Daten, die an die luxemburgischen Steuerbehörden kommuniziert werden, sowie auf Berichtigung derselben (falls erforderlich). Sämtliche vom Fonds erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (wie unten definiert) gehandhabt.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Wenn infolge des FATCA-Gesetzes eine Quellensteuer oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann der Wert der Anteile im Besitz der Anteilinhaber materielle Verluste erleiden. Ein Versäumnis des Fonds, diese Informationen von jedem Anteilinhaber zu erheben und den luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln, kann eine Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %) auf Zahlungen aus US-Quellen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, der zu Zinsen und Dividenden aus US-Quellen führen könnte, sowie Strafen auslösen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung von Unterlagen durch den Fonds nicht nachkommt, können Steuern und/oder Geldbußen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen über diesen Anteilinhaber berechnet wurden, dem betreffenden Anteilinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteilinhaber, die über Intermediäre investieren, werden darauf hingewiesen, zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese US-Quellensteuer- und Meldevorschriften einhalten werden.

Anteilinhaber sollten zu den obigen Anforderungen einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder anderweitig fachkundigen Rat einholen.

DATENSCHUTZ

In Übereinstimmung mit dem anwendbaren luxemburgischen Datenschutzgesetz und seit 25. Mai 2018 der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgesetz**“) erhebt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche („**Datenverantwortliche**“) auf elektronischem Wege oder anderweitig die vom Anleger zum Zeitpunkt seiner Zeichnung bereitgestellten Daten, um die vom Anleger angeforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen.

Zu den verarbeiteten Daten können der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich der Post- und/oder E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, der angelegte Betrag des Anlegers (bzw. seiner Ansprechpartner und/oder wirtschaftlichen Eigentümer, sofern der Anleger eine juristische Person ist) („**personenbezogene Daten**“).

Der Anleger kann sich im eigenen Ermessen weigern, dem Fonds personenbezogene Daten mitzuteilen. Dadurch kann jedoch die Zeichnung des Fonds durch den Anleger beeinträchtigt werden.

Die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um den Vertrag mit dem Fonds abzuschließen und zu erfüllen, für die berechtigten Interessen des Fonds sowie zur Erfüllung der für den Fonds geltenden gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verarbeitet, um (i) Fondsanteile zu zeichnen und zurückzunehmen, (ii) das Anteilinhaberregister zu führen, (iii) Zeichnungen und Rücknahmen sowie (gegebenenfalls) Ausschüttungen an Anteilinhaber durchzuführen, (iv) Konten zu verwalten, (v) rechtliche

Informationen oder Mitteilungen an die Anleger zu versenden, (vi) die geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und andere gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten, z. B. Aufrechterhalten der Kontrollmaßnahmen in Bezug auf CSR-/FATCA-Verpflichtungen, und (vii) rechtliche oder behördliche Vorschriften einzuhalten, einschließlich ausländischer Gesetze. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Bei den oben genannten „berechtigten Interessen“ handelt es sich (i) um die in Punkt (v) des vorstehenden Absatzes dieses Abschnitts zum Datenschutz beschriebenen Verarbeitungszwecke und (ii) um die Ausübung der Geschäfte des Fonds gemäß angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenempfängern der Verwaltungsgesellschaft (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, die sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken auf die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager, die Verwahrstelle und die Zahlstelle, die Hauptverwaltungsstelle, die Rechnungsprüfer, die Vertriebsstelle, die Rechtsberater und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder sonstige Dritte beziehen, die die Tätigkeit des Fonds unterstützen.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten unter eigener Verantwortung an ihre Beauftragten, Delegierten und/oder Dienstleister weitergeben, die mit der Erbringung von Verwaltungs-, Computer- oder anderen Dienstleistungen oder Einrichtungen beauftragt sind (die „**Unterempfänger**“), die die personenbezogenen Daten zum Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder zur Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und die Unterempfänger können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union („**EU**“) ansässig sein.

Wenn die Empfänger in einem Land außerhalb der EU, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, ansässig sind, hat der Datenverantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsverträge in Form der von der EU-Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des betreffenden Dokuments, das die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder ermöglicht, anzufordern, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wenden. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Datenverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen) oder als gesonderte Datenverantwortliche (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die personenbezogenen Daten auch an Dritte wie staatliche oder Aufsichtsbehörden übertragen werden, u. a. an Steuerbehörden. Insbesondere können personenbezogene Daten gegenüber den Steuerbehörden von Luxemburg offengelegt werden, die wiederum in ihrer Funktion als Verantwortliche diese Daten an ausländische Steuerbehörden weitergeben dürfen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass er das Recht hat:

- auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen,
- seine personenbezogenen Daten zu korrigieren, falls diese falsch oder unvollständig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einzuschränken,
- die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu fordern,
- die Übertragung seiner personenbezogenen Daten zu fordern.

Der Anleger nimmt außerdem zur Kenntnis, dass er das Recht hat, bei der Nationalen Datenschutzkommission („**CNPD**“) eine Beschwerde einzureichen.

Der Anleger kann die obigen Rechte geltend machen, indem er an Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft an folgende Adresse richtet: 4, rue de Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Zeiträume dürfen personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie sie zur Verarbeitung benötigt werden.

ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN VON ANTEILEN DER TEILFONDS

Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltungsstelle und den jeweiligen Zahlstellen eingereicht werden.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Der Fonds muss geltende internationale und Luxemburger Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, insbesondere das Gesetz von 2004, und von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen sowie CSSF-Rundschreiben umsetzen. Vor allem ist der Fonds gemäß den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche auf risikosensitiver Basis verpflichtet, die Identität der Zeichner seiner Anteile (und die Identität der vorgesehenen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn sie nicht die Zeichner sind) sowie die Quelle von Zeichnungserlösen zu erfassen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen.

Anteilszeichner müssen der Hauptverwaltungsstelle (oder der entsprechenden befugten Vertretung der Hauptverwaltungsstelle) die im Zeichnungsformular dargelegten Informationen abhängig von ihrer Rechtsform (natürliche Person, Unternehmen oder andere Zeichnerkategorie) übermitteln.

Die Hauptverwaltungsstelle ist verpflichtet, Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzurichten, und kann von Zeichnern von Anteilen alle Unterlagen verlangen, die sie zur Feststellung und Überprüfung dieser Informationen für erforderlich hält. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle oder eine Vertriebsstelle haben das Recht, weitere Informationen anzufordern, bis der Fonds, die Hauptverwaltungsstelle und/oder die Vertriebsstelle der Ansicht sind, dass sie die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners zufriedenstellend verstanden haben. Darüber hinaus ist jeder Anleger verpflichtet, die Hauptverwaltungsstelle über Änderungen der Identität eines wirtschaftlichen

Eigentümers von Anteilen zu informieren, bevor diese eintreten. Der Fonds und die Hauptverwaltungsstelle können von bestehenden Anteilhabern jederzeit weitere Informationen sowie alle schriftlichen Nachweise anfordern, die sie zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche für erforderlich erachten.

Dem Fonds in diesem Zusammenhang erteilte Informationen werden lediglich zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften gesammelt.

Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags kann eine vereinfachte Kundenprüfung anwendbar sein, wenn es sich bei dem Zeichner um ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sinne des Gesetzes von 2004 oder um ein Kredit- oder Finanzinstitut im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (die „**Richtlinie 2005/60/EG**“), eines anderen EU-/Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) oder eines Drittlandes handelt, das Anforderungen auferlegt, die denen des Gesetzes von 2004 oder der Richtlinie 2005/60/EG entsprechen, und das hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen beaufsichtigt wird. Diese Verfahren gelten nur dann, wenn sich das betreffende Kredit- oder Finanzinstitut in einem Land befindet, das vom Fonds als ein Land mit dem Gesetz von 2004 gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Die Nichtbereitstellung von Informationen oder Dokumenten, die vom Fonds zur Erfüllung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche als erforderlich erachtet werden, kann zu Verzögerungen bei oder zur Ablehnung von Zeichnungs- oder Umtauschanträgen und/oder Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen führen. Im Falle einer mangelnden Kooperation eines Anteilhabers wäre der Fonds gezwungen, das Konto dieses Anteilhabers bis zum Erhalt der vom Fonds und/oder von der Hauptverwaltungsstelle benötigten Informationen oder Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungskosten) in Verbindung mit dieser mangelnden Kooperation sind von diesem Anteilhaber zu tragen.

Der Fonds darf von einem Antragsteller überwiesene Gelder erst dann freigeben, wenn er ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular sowie die von der Hauptverwaltungsstelle zum Zwecke der Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Dokumente erhalten hat.

FONDSWÄHRUNG

Euro

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Sofern in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben, werden thesaurierende Anteile in den Teilfonds ausgegeben. Inhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Ausschüttungen. Stattdessen werden die ihnen zustehenden Erträge zum Wert ihrer thesaurierenden

Anteile hinzugerechnet. Der den thesaurierenden Anteilen entsprechende Teil der Jahresnettoerträge wird in dem betreffenden Teilfonds zugunsten dieser thesaurierenden Anteile aktiviert.

Wenn ausschüttende Anteile ausgegeben werden, schütten die betreffenden Teilfonds ihre Ausschüttungen in dem Rhythmus aus, der in Anhang 2 für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Je nach Fall können ein Teil oder die Gesamtheit der Nettoerträge und realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne sowie ein Teil des Nettovermögens des Fonds (zusammen die „**ausschüttungsfähigen Barmittel**“) ausgeschüttet werden, sofern das Nettovermögen des Fonds nach der Ausschüttung mehr als den nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbetrag beträgt.

Der Teil der Nettoerträge des Jahres, der ausgeschüttet werden soll, wird an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen bar ausgezahlt.

Ausschüttungen werden in der Referenzwährung der einzelnen Teilfonds deklariert, die Zahlung kann aber auf Antrag der Anteilinhaber in einer anderen Währung erfolgen. Die zur Berechnung der Zahlungen verwendeten Wechselkurse werden von der Hauptverwaltungsstelle unter Bezugnahme auf die banküblichen Kurse festgelegt. Solche Währungstransaktionen werden mit der Verwahrstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers abgewickelt. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Anweisungen vorliegen, werden die Ausschüttungen in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Zu Steuer- und Buchhaltungszwecken und zur Vermeidung einer Verwässerung bezüglich ausschüttenden Anteilen verwendet der Fonds eine Buchhaltungsmethode, die als Ausgleich bezeichnet wird. Hierbei wird ein Teil des Zeichnungspreises oder des Rücknahmepreises, der auf Einzelanteilsbasis dem Betrag der nicht ausgeschütteten Gewinne der Anteilsklasse am Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag entspricht, den nicht ausgeschütteten Gewinnen dieser Anteilsklasse gutgeschrieben. Dadurch sind nicht ausgeschüttete Gewinne je Anteil von Anteilszeichnungen oder -rücknahmen an einem beliebigen Zeichnungs- oder Rücknahmetag nicht betroffen.

Ausschüttungen, die fünf (5) Jahre lang nicht beansprucht wurden, werden nach ihrer Erklärung verfallen und dem entsprechenden Teilfonds/Klasse zugeführt.

BEZEICHNUNG

Alle Anteile werden als unverbriefte Namensanteile ausgegeben, und das Anteilsregister ist ein schlüssiger Nachweis des Eigentums.

BERICHTERSTATTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft stellt Anteilinhabern ausführliche Informationen über die Wertentwicklung des Fonds in ihren Jahresberichten (bis zum vorangegangenen 31. Dezember) und Halbjahresberichten (bis zum vorangegangenen 30. Juni) zur Verfügung. Die Berichte sind bei der Hauptverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Zahlstellen und der Vertriebsstelle erhältlich.

VERWAHRSTELLE

BNP Paribas – Niederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

SONSTIGE KOSTEN

Alle sonstigen Kosten, die den jeweiligen Teilfonds berechnet werden, sind im Abschnitt „Fondskosten und Steuern“ dieses Prospekts und im Verwaltungsreglement (Artikel 13) aufgeführt.

BESONDERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN STEUERLICHEN MELDEPFLICHTEN IN DEUTSCHLAND

Die deutschen Steuerbehörden verlangen von der Verwaltungsgesellschaft den Nachweis der Richtigkeit der veröffentlichten Steuerbemessungsgrundlagen. Wenn rückwirkend Fehler festgestellt werden, wird die Anpassung nicht rückwirkend vorgenommen, sondern im Rahmen der Offenlegung für das aktuelle Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

VERWALTUNG, VERTRIEB UND BERATUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, Rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Filippo Casagrande
Vorsitzender des Verwaltungsrats
Chief of Investments – Generali Investments Holding S.p.A.
Via Machiavelli, 4i
I-34132 Triest
Italien

2. Priscilla Hardison
Chief Executive Officer
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

3. Pierluigi Martino
General Counsel
Group Investments Asset and Wealth Management
Assicurazioni Generali S.p.A.
2, Piazza Duca degli Abruzzi
I-34132 Triest
Italien

4. Daniele Fontanili
Head of Investment Governance & Analytics – Generali Investments Holding S.p.A.
1, Piazza Tre Torri
I-20145 Mailand
Italien

5. Sophie Mosnier
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
41, rue du Cimetière
L-3350 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

6. Geoffroy Linard de Guertechin
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
2, rue Jean-Pierre Beicht
L-1226 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

7. Anouk Agnes
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
22, rue Charles Darwin
L-1433 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNG

1. Priscilla Hardison
Chief Executive Officer
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

2. Ilaria Drescher
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
3. Erionald Lico
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
4. Christophe Pessault
Manager
Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

FONDSMANAGER

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio
Via Machiavelli 4
I-34132 Triest
Italien

VERWAHR- UND ZAHLSTELLE IN LUXEMBURG

BNP Paribas – Niederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

HAUPTVERWALTUNGSSTELLE

BNP Paribas – Niederlassung Luxemburg
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERTRIEBSSTELLE IN LUXEMBURG

Generali Investments Luxembourg S.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND

Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio – Niederlassung Deutschland

Tunisstraße 19-23

D-50667 Köln

Deutschland

RECHTSBERATER IN LUXEMBURG

Arendt & Medernach S.A.

41A, avenue J.F. Kennedy

L-2082 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, *Société anonyme*

39, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

ANHANG 1 DES PROSPEKTS

Artikel 1: Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds unterliegen den folgenden allgemeinen Richtlinien.

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Ergänzende liquide Mittel“: Sichteinlagen wie Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann.

„Drittland“: Ein Drittland ist ein europäischer Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie alle amerikanischen, afrikanischen, asiatischen, australischen und ozeanischen Staaten.

„Geldmarktinstrumente“: Geldmarktinstrumente sind die Instrumente, die üblicherweise auf dem Finanzmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Regulierter Markt“: Regulierte Märkte sind Märkte gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

„Gesetz von 2004“: Das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Gesetz von 2010“: Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich späterer Änderungen und Änderungsgesetze).

„OGA“: Organismen für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“: Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Richtlinie 2009/65/EG.

„Richtlinie 2009/65/EG“: Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungsrichtlinien und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.

„Wertpapiere“: Aktien, Anteile und andere Wertpapiere, die hinsichtlich Status und Wert Aktieneinheiten gleichgestellt sind („Aktien“)

- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die den Inhaber zum Kauf von Wertpapieren durch Zeichnung oder Tausch berechtigen, mit Ausnahme der unter Punkt 5 dieses Artikels aufgeführten Techniken und Instrumente.

„SFTR“: Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„CSSF-Rundschreiben 14/592“: CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Leitlinien für ETF und andere OGAW-Themen.

„CSSF-Rundschreiben 08/356“: CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den Regeln für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den folgenden Vorschriften und Anlagebeschränkungen:

1. Ein Teilfonds kann in den folgenden Vermögenswerten anlegen:

Aufgrund der Unterschiede zwischen der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds gelten einige der unten aufgeführten Anlageoptionen möglicherweise nicht für alle Teilfonds. In diesem Fall finden Sie weitere Informationen im Anhang für diesen Teilfonds.

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen anerkannten, regulierten Markt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die offiziell an einer Börse eines Drittlandes notiert sind oder an einer anderen regulierten Börse eines Drittlandes gehandelt werden, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist und die für die Öffentlichkeit zugänglich ist;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung dieser Emissionen zum Handel an einem regulierten Markt gemäß den unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen gestellt wird und dass diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission erteilt wird;

e) Anteile von OGAW, die gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland registriert sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer offiziellen Aufsicht unterwerfen, die nach Auffassung der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde („CSSF“) der im Gemeinschaftsrecht (dazu gehören derzeit die USA, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan) festgelegten Aufsicht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Niveau des garantierten Schutzes der Anteilinhaber eines solchen anderen OGA demjenigen der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte

- Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Leihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit des anderen OGA in den Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt wird, um eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
 - nicht mehr als zehn Prozent (10 %) des Vermögens des OGAW oder des anderen OGA, dessen Erwerb beabsichtigt ist, gemäß seiner Gründungsurkunde insgesamt in Anteilen von OGAW oder anderen OGA angelegt werden dürfen.
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar oder kündbar sind und eine Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten haben, vorausgesetzt, das Kreditinstitut hat seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder, falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit denjenigen des Gemeinschaftsrechts angesehen werden. Wenn sich die Beschreibung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf Einlagen bezieht, sind damit Einlagen gemäß diesem Punkt (f)/Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 gemeint (ausgenommen ergänzende liquide Mittel);
- g) Finanzderivate, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swaps („Derivate“) und gleichwertig abgerechnete Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Punkten a), b) und c) genannten regulierten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, sofern:
- sofern die Basiswerte aus Instrumenten bestehen, die unter diesen Punkt 1. a) bis h) fallen, oder aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute sind, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören und somit die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 erfüllen, wie in Artikel 1 Punkt 6 b) des Anhangs 1 zum Prospekt näher erläutert; und
 - OTC-Derivate täglich einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung unterliegen und jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert auf Veranlassung des Teilfonds verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und nicht unter eine der oben genannten Kategorien fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Sparer-schutzes reguliert ist und diese Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, aus denen sich der Bund zusammensetzt, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder
 - von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an einem der unter a), b) und c) oben genannten regulierten Märkte gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden; oder

- von anderen Stellen begeben werden, sofern für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Unterabsatz festgelegten Schutz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss gemäß Richtlinie 2013/34/EU vorlegt und veröffentlicht, es sich um ein Unternehmen handelt, das zu einer Unternehmensgruppe gehört, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst und der Finanzierung der Gruppe gewidmet ist, oder es sich um ein Unternehmen handelt, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsorganismen beschäftigt, die in den Genuss einer Bankenliquiditätslinie kommen.

2. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds:

- a) Bis zu zehn Prozent (10 %) seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter 1. oben aufgeführt sind;
- b) Ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum halten, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Bestand an ergänzenden liquiden Mitteln ist auf zwanzig Prozent (20 %) des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Diese Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Einschüsse und Nachschüsse in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung.
- c) Auf kurzfristiger Basis einen Kredit in Höhe von bis zu zehn Prozent (10 %) seines Nettovermögens aufnehmen. In Verbindung mit dem Verkauf von Optionen oder dem Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures durchgeführte Absicherungsgeschäfte gelten im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kreditaufnahmen;
- d) Fremdwährungen im Rahmen einer Back-to-Back-Transaktion erwerben.

3. Jeder Teilfonds unterliegt darüber hinaus den folgenden Beschränkungen hinsichtlich der Anlage seines Vermögens:

- a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als zehn Prozent (10 %) seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Stelle begeben werden. Ein Teilfonds darf nicht mehr als zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

Das mit der Gegenpartei eines OTC-Derivatgeschäfts eines Teilfonds verbundene Ausfallrisiko darf zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut im Sinne von 1. f) handelt, und darf in allen anderen Fällen fünf Prozent (5 %) des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

- b) Der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als fünf Prozent (5 %) seines Nettovermögens investiert, darf vierzig Prozent (40 %) des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, oder für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit diesen Instituten. Ein Teilfonds darf des Weiteren nicht mehr als

zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens bei ein und demselben Institut anlegen in einer Kombination aus:

- Wertpapieren oder
 - Geldmarktinstrumenten, die von diesem Institut begeben wurden
- und/oder
- Einlagen bei diesem Institut und/oder
 - OTC-Derivatgeschäften, die mit diesem Institut getätigt werden, unabhängig von den unter 3. a) aufgeführten individuellen Grenzen.

c) Die in 3. a), erster Satz, festgelegte Grenze wird auf maximal fünfunddreißig Prozent (35 %) angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 3. a), erster Satz, festgelegte Grenze wird für Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU („Richtlinie (EU) 2019/2162“) fallen, sowie für bestimmte Anleihen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt, auf fünfundzwanzig Prozent (25 %) angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei einer Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Soweit ein Teilfonds mehr als fünf Prozent (5 %) seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes anlegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen achtzig Prozent (80 %) des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

e) Die unter 3. c) und d) aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gelten nicht für die unter 3. b) festgelegte Anlagegrenze von vierzig Prozent (40 %).

Die in 3. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen dürfen daher nicht addiert werden, und Anlagen gemäß 3. a), b), c) und d) in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten dürfen daher fünfunddreißig Prozent (35 %) des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder im Sinne der anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards zu ein und derselben Unternehmensgruppe gehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt unter den Buchstaben a) bis e) genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Teilfonds kann

darüber hinaus bis zu zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens kumulativ in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in 3. k), l) und m) festgelegten Grenzen werden die in 3. a) bis e) festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten auf maximal zwanzig Prozent (20 %) angehoben, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex nachzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird in geeigneter Form veröffentlicht.

g) Die in 3. f) festgelegte Grenze wird auf fünfunddreißig Prozent (35 %) angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf regulierten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine sehr dominante Stellung einnehmen, vorausgesetzt, dass Anlagen bis zu dieser Grenze von fünfunddreißig Prozent (35 %) nur für einen einzigen Emittenten zulässig sind.

h) Ungeachtet der in 3. a) bis e) genannten Grenzen kann ein Teilfonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu hundert Prozent (100 %) seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern:

- (1) Die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds denselben Schutz wie Anteilinhaber von Teilfonds genießen, die die unter 3. a) bis g) genannten Anlagegrenzen einhalten.
- (2) Die betreffenden Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben wurden, und
- (3) Er nicht mehr als dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Wertpapiere aus ein und demselben Angebot investiert.

i) Ein Teilfonds kann Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA nach 1. e) erwerben, sofern er nicht mehr als zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder einen anderen OGA investiert. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Dachfonds als eigenständiger Emittent im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010, sofern jeder Teilfonds den Grundsatz der getrennten Haftung gegenüber Dritten beachtet.

j) Ein Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Anteilen von OGA investieren, die keine OGAW sind. Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder eines anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des jeweiligen OGAW oder anderen OGA nicht auf die unter 3. a) bis e) genannten Grenzen angerechnet.

Wenn ein Teilfonds Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA erwirbt, die direkt oder indirekt von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die

Verwaltungsgesellschaft aufgrund der gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine bedeutende direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Gebühren für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW bzw. anderen OGA durch oder an den Teilfonds erheben.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Stimmrechtsanteile des von ihr verwalteten OGAW in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglicht, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

l) Ein Teilfonds oder der Fonds darf darüber hinaus nicht mehr erwerben als:

- zehn Prozent (10 %) der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten;
- zehn Prozent (10 %) der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
- fünfundzwanzig Prozent (25 %) der Anteile ein und desselben OGAW und/oder eines anderen OGA;
- zehn Prozent (10 %) der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Punkt genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.

m) Die Bestimmungen 3. k) und l) oben gelten nicht für:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Anteile an einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Landes eingerichtet ist, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (1) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, (2) diese Beteiligung nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen, und (3) diese Gesellschaft die unter 3. a) bis e) und 3. i) bis l) genannten Anlagebeschränkungen einhält.

n) Ein Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate für diese erwerben.

o) Ein Teilfonds darf nicht in Immobilien investieren, kann jedoch in durch Immobilien besicherte Wertpapiere oder Sicherungsrechte oder in Wertpapiere investieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien und in Zinsen darauf investieren.

p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen auf Kosten des Vermögens eines Teilfonds Darlehen an Dritte vergeben oder für diese bürgen. Das schließt jedoch nicht aus, dass ein Teilfonds sein Nettovermögen in Aktien, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß den oben genannten Punkten 1. e), g) und h) anlegt, die nicht vollständig eingezahlt sind.

q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen auf Rechnung des Fonds ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß 1. e), g) und h) oben tätigen.

4. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im vorliegenden Dokument gilt Folgendes:

a) Ein Teilfonds ist nicht verpflichtet, die unter 1. bis 3. oben genannten Anlagegrenzen einzuhalten, wenn er Bezugsrechte ausübt, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die er als Teil seines Vermögens hält;

b) Ein neuer Teilfonds kann während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach seinem ersten Notierungsdatum von den unter 3. a) bis j) aufgeführten Bestimmungen abweichen, unabhängig von seiner Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Diversifizierung;

c) Ein Teilfonds muss Situationen, in denen er aus außerhalb seiner Kontrolle liegenden Gründen oder aufgrund von Bezugsrechten im Rahmen seiner Verkaufsgeschäfte gegen die oben genannten Bestimmungen verstoßen hat, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber vorrangig beheben;

d) Wenn ein Emittent eine juristische Person bildet, die mehrere Teilfonds umfasst, deren Vermögen nur den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds und den Gläubigern unterliegt, deren Ansprüche mit der Gründung, der Dauer oder der Liquidation dieses Teilfonds zusammenhängen, gilt jeder dieser Teilfonds als unabhängiger Emittent im Hinblick auf die Bestimmungen unter 3. a) bis g) und 3. i) und j) bezüglich der Diversifizierung;

e) Ein Teilfonds kann in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investieren, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden. Der Anlageverwalter führt bei jeder Anlage eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, bei der Performance und Risikoindikatoren im Mittelpunkt stehen. Alle Indikatoren basieren auf den gebührenbereinigten Erträgen. Nähere Angaben zu dem Anteil, den jeder Teilfonds von seinem Nettovermögen in Aktien oder Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, anlegen kann, finden Sie im Anhang dieses Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, gegebenenfalls zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, um den gesetzlichen und administrativen Anforderungen in Ländern, in denen Anteile des Teilfonds angeboten oder verkauft werden, nachzukommen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Sofern in Anhang 2 dieses Prospekts für einen bestimmten Teilfonds angegeben, kann der Fonds für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken und/oder zu Anlagezwecken veranlassen, dass dieser Teilfonds Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten oder anderen Arten von Basiswerten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich des CSSF-Rundschreibens 14/592, des CSSF-Rundschreibens 08/356 und der SFTR, einsetzt.

Diese Techniken und Instrumente müssen wirtschaftlich angemessen sein und kosteneffizient umgesetzt werden.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise erfasst.

Die in diesem Abschnitt genannten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen, den Kauf und Verkauf von Futures- oder Terminkontrakten oder das Abschließen von Swap-Geschäften in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder andere zulässige Finanzinstrumente, wie nachstehend näher beschrieben. Der Teilfonds verwendet Instrumente, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate.

Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten beinhalten, müssen die Bedingungen und Beschränkungen, unter denen sie durchgeführt werden, mit den in den Abschnitten 1. bis 4. dieses Artikels genannten übereinstimmen. Geschäfte mit Derivaten unterliegen überdies den Bedingungen von Abschnitt 6. dieses Artikels hinsichtlich der Risikomanagementverfahren für Derivate.

Darüber hinaus umfassen diese Techniken und Instrumente die folgenden Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung: Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back- oder Sell-Buy-Back-Transaktionen („EMT“).

Eine „effiziente Portfolioverwaltung“ ermöglicht den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Verringerung von Risiken und/oder Kosten und/oder zur Steigerung von Kapitalerträgen oder Renditen bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil und den Risikostreuanforderungen des betreffenden Teilfonds vereinbar ist.

„Anlagezwecke“ bezieht sich auf den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Erreichung der Anlageziele des betreffenden Teilfonds.

„Absicherungszwecke“ bezieht sich auf Kombinationen von Positionen in derivativen Instrumenten und/oder Positionen in Barmitteln, die zu dem Zweck realisiert werden, Risiken im Zusammenhang mit Derivaten und/oder Wertpapieren, die von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, zu verringern.

In keinem Fall darf der Rückgriff auf Geschäfte mit Derivaten oder anderen Techniken und Instrumenten dazu führen, dass der Fonds von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

b) Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Sofern dies in Anhang 2 für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, kann der Fonds EMT gemäß den in diesem Anhang 1 festgelegten Bedingungen sowie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds, wie in Anhang 2 dieses Prospekts dargelegt, einsetzen. Der Einsatz von EMT sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das Risikoprofil eines solchen Teilfonds wesentlich erhöhen.

A) Wertpapierleihe

Bei Wertpapierverleihgeschäften handelt es sich um Geschäfte, bei denen ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente an einen Entleiher mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen des Verleihers zurückgibt, wobei ein solches Geschäft für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleih und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe gilt.

Wertpapierleihgeschäfte werden ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen, zusätzliches Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu generieren. Daher werden die Teilfonds insbesondere Wertpapierleihgeschäfte auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Erträge und Kosten abschließen. Diese werden im Wesentlichen von der Nachfrage der Entleiher nach den Wertpapieren bestimmt, die der jeweilige Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in seinem Portfolio hält. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen. Dennoch muss der Fonds sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, bzw. dass er berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, sodass er jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Des Weiteren dürfen diese Geschäfte keinen nachteiligen Einfluss auf die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik haben.

Insbesondere der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwertes, den jeder Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften einzusetzen beabsichtigt, ist in Anhang 2 angegeben.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, werden diese Transaktionen ausschließlich über das von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) organisierte Wertpapierleihprogramm abgewickelt. BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) agiert als Eigenhändler und alleiniger Leihnehmer, und es ist keine Wertpapierleihstelle beteiligt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von BNP Paribas (ehemals BNP Paribas Securities Services) eine Gebühr von bis zu fünfzehn Prozent (15 %) der Bruttoeinnahmen für die Überwachung des Wertpapierleihprogramms. Der Rest der Bruttoeinnahmen, d. h. mindestens fünfundachtzig Prozent (85 %), geht an die verleihenden Teilfonds.

Der Fonds kann außerdem für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, vorausgesetzt, diese Geschäfte erfüllen die folgenden Vorschriften:

- (1) Der Fonds ist befugt, Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, das von einem anerkannten Clearinginstitut organisiert wird, oder über ein Leihsystem zu leihen, das von einem erstklassigen Finanzinstitut organisiert wird, das Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF als den Vorschriften des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.
- (2) Der Fonds darf während der Laufzeit der Leihvereinbarung geliehene Wertpapiere nicht verkaufen, es sei denn, er ist durch Finanzinstrumente angemessen abgesichert, die es dem Teilfonds ermöglichen, die geliehenen Wertpapiere bei Ablauf der Vereinbarung zurückzugeben.
- (3) Leihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nicht überschreiten und fünfzig Prozent (50 %) des gesamten Marktwertes der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (4) Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter den folgenden außergewöhnlichen Umständen tätigen: (i) während des Zeitraums, in dem Wertpapiere zur Umschreibung versandt werden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen wurden und nicht rechtzeitig zurückgegeben werden und (iii) um Zwischenfälle im Zusammenhang mit einem Geschäft zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihren Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

Keiner der Teilfonds beabsichtigt, zum Datum des vorliegenden Prospekts Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen.

B) Pensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an einen Kontrahenten verkauft, und sich verpflichtet, diese oder ersatzweise Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem bestimmten Preis an einem vom Übertragenden festgelegten oder festzulegenden künftigen Tag vom Kontrahenten zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, üblicherweise als Pensionsgeschäfte („**Repo**“) und für den Kontrahenten, der sie kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Reverse Repo**“) bezeichnet.

Bei Buy-Sell-Back-Geschäften handelt es sich um Transaktionen, die nicht durch ein Repo oder ein Reverse Repo, wie oben beschrieben, geregelt sind, bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente an eine Gegenpartei kauft oder verkauft und sich dabei verpflichtet, dieser Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente der gleichen Art zu einem bestimmten Preis zu einem späteren Zeitpunkt zu verkaufen bzw. von ihr zurückzukaufen. Solche Geschäfte werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, üblicherweise als Buy-Sell-Back-Geschäfte und für den Kontrahenten, der sie verkauft, als Sell-Buy-Back-Geschäfte bezeichnet.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, dienen diese ausschließlich dazu, Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu generieren und überschüssige Barmittel zu verwalten. Daher werden die Teilfonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte nutzen, um einen außerordentlichen kurzfristigen Barmittelbedarf zu decken, um vorübergehend

überschüssige Barmittel zu verwalten oder um Wertpapiere zu verkaufen, die auf den Repo- und Kassamärkten nachgefragt sind und im Vergleich zu einer Anlage in ähnliche renditestarke Wertpapiere höhere Renditen bieten.

Der Teilfonds wird beim Abschluss von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften im Allgemeinen versuchen, die entgegengenommenen Barsicherheiten in zulässige Finanzinstrumente zu reinvestieren, um eine Zusatzrendite zu erzielen. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen.

Vor allem der erwartete und maximale Anteil des Nettoinventarwertes, den jeder Teilfonds in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Transaktionen investieren will, ist in Anhang 2 angegeben.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt, werden diese grundsätzlich direkt mit der Gegenpartei und ohne Intermediär abgeschlossen. Darüber hinaus erhebt der Fondsmanager keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit diesen Geschäften, sodass die durch die Ausführung entstehenden Erträge (oder Verluste) zu hundert Prozent (100 %) den Teilfonds zufließen bzw. belastet werden.

Die Kontrahenten dieser Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Geschäfte müssen Institutionen sein, die:

- von einer Finanzbehörde autorisiert wurde;
- ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen;
- im EWR oder einem der G10-Länder angesiedelt sind oder mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Angesichts solcher Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant;
- auf solche Geschäfte spezialisiert sind; und
- mit den von der ISDA festgelegten Standardbedingungen, soweit anwendbar, übereinstimmen.

Während der Laufzeit eines Buy-Sell-Back-Geschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen bzw. verpfänden oder als Sicherheit stellen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufsrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, er verfügt über andere Deckungsmittel.

Er muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Anteilhabern zu erfüllen.

Wertpapiere, die Gegenstand von Buy-Sell-Back- oder umgekehrten Pensionsgeschäften sind, beschränken sich auf:

- (i) Kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;

- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf EU-weiter, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (iii) Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (iv) Anleihen nichtstaatlicher Emittenten, die eine ausreichende Liquidität aufweisen;
- (v) Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Leitindex enthalten sind.

Wenn ein Teilfonds in solche Transaktionen investiert, können ihm Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere kann ein Teilfonds an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Fondsmanager oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren als Gegenleistung für die von ihnen übernommenen Aufgaben und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein.

Alle aus solchen Geschäften entstehenden Einnahmen abzüglich aller direkten oder indirekten Betriebskosten und -gebühren fließen an den jeweiligen Teilfonds zurück.

Keiner der Teilfonds beabsichtigt zum Datum dieses Prospekts, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back-Geschäfte durchzuführen.

C) Allgemeine Bestimmungen für EMT

Zur Begrenzung des Risikos eines Teilfonds in Bezug auf den Ausfall des Kontrahenten im Rahmen eines EMT erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten, wie im nachstehenden Unterabschnitt c) beschrieben.

Die im Rahmen eines EMT erhaltenen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Die Verwahrstelle“ dieses Prospekts gehalten.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zu den Einnahmen aus EMT für den gesamten Berichtszeitraum des Teilfonds sowie Details zu den direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren des Teilfonds, soweit sie mit der Verwaltung des jeweiligen Fonds/Teilfonds verbunden sind.

Der Jahresbericht des Fonds enthält auch Informationen zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, und den gegebenenfalls zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle bestehenden Verbindungen.

c) Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und EMT

Als Garantie für EMT- und OTC-Derivatgeschäfte erhält der betreffende Teilfonds die folgende Art von Sicherheiten, die mindestens den Marktwert der Finanzinstrumente abdecken, die Gegenstand von EMT und OTC-Derivaten sind:

i) Liquide Mittel, die nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankeinlagen umfassen, sondern auch Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Garantie auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist, gewährt wird, gilt als gleichwertig zu liquiden Mitteln.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 2 %;

ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftsweiter, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 5 %;

iii) Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 0 % und 2 %;

iv) Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die in die unter den Punkten (v) und (vi) aufgeführten Schuldverschreibungen/Aktien investieren.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 4 % und 20 %;

v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; oder

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 4 % und 20 %;

vi) Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Leitindex enthalten sind.

Der Haircut liegt je nach Marktbedingungen zwischen 5 % und 20 %.

Der Fonds muss täglich die Bewertung und den Umtausch der erhaltenen Garantie vornehmen, wobei er die verfügbaren Marktpreise heranzieht und angemessene Abschläge berücksichtigt, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der oben genannten Haircut-Politik festgelegt werden. Diese Politik berücksichtigt je nach Art der erhaltenen Sicherheiten eine Reihe von Faktoren wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das

Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er seine Rechte aus der Garantie geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das ihre Inanspruchnahme erfordert. Daher muss die Garantie jederzeit entweder direkt über ein erstklassiges Finanzinstituts oder indirekt über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in der Weise verfügbar sein, dass der Fonds sich die als Garantie gegebenen Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder diese verwerten kann, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Laufzeit der Vereinbarung kann die Garantie weder verkauft noch als Sicherheit gegeben oder verpfändet werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Sicherheiten müssen äußerst liquide sein, damit sie zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- (b) Bewertung: Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden können und müssen täglich zum Marktwert bewertet werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Fonds akzeptiert nur Emittenten von Sicherheiten, die über eine hohe Bonität verfügen.
- (d) Korrelation: Die vom Fonds akzeptierten Sicherheiten sollten von einer juristischen Person ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration): Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert sein. Das Kriterium einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von Geschäften zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder OTC-Derivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten zwanzig Prozent (20 %) des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten zusammengefasst werden, um die Grenze von zwanzig Prozent (20 %) für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen erhalten, wobei jedoch die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als dreißig Prozent (30 %) des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen sollten.
- (f) Verwahrung/Verwaltung von Sicherheiten: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten verwahrt werden.
- (g) Durchsetzbarkeit: Sicherheiten müssen dem Fonds bei einem Zahlungsausfall des Kontrahenten ohne Rückgriff auf den Kontrahenten jederzeit sofort zur Verfügung stehen.
- (h) Bargeldlose Sicherheiten:

- können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden;
 - müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Stelle begeben werden; und
 - müssen diversifiziert sein, um ein Konzentrationsrisiko in einer Emission, einem Sektor oder einem Land zu vermeiden.
- (i) Wenn die Garantie in Form von Barmitteln (Barsicherheit) gestellt wird, sollten diese Barmittel nur:
- (a) gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes von 2010 als Sichteinlagen bei juristischen Personen angelegt werden;
 - (b) in qualitativ hochwertige Regierungsanleihen investiert werden;
 - (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist für jeden Teilfonds in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
 - (d) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Richtlinien zur einheitlichen Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Vermögenswerte mit Ausnahme von Bankeinlagen und Anteilen an Fonds, die durch Wiederanlage von Barsicherheiten erworben wurden, müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Vermögenswerte dürfen nicht als Garantie verpfändet/gegeben werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, die es ihm ermöglichen, die Garantie durch eine Barzahlung zurückzugeben.

Kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktfonds und Schuldverschreibungen, auf die oben Bezug genommen wird, müssen zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den oben genannten Diversifizierungsanforderungen für bargeldlose Sicherheiten diversifiziert werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit bestimmten Risiken für den Teilfonds verbunden. Die Risiken, die sich aus der Wiederanlage der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten ergeben, werden im Rahmen der nach dem Gesetz von 2010 geltenden Diversifizierungsgrenzen berücksichtigt.

Wenn die unter (a) genannten kurzfristigen Bankeinlagen für jeden Teilfonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Treuhänder darstellen können, muss der Fonds dies im Hinblick auf die in Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 vorgeschriebenen Einlagenbeschränkungen berücksichtigen.

Wenn der Fonds Sicherheiten für mindestens dreißig Prozent (30 %) des Vermögens eines Teilfonds erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Politik für Liquiditätsstresstests sollte zumindest Folgendes vorschreiben:

- (a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

- (b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und
- (d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Wiederanlagen müssen bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie einen Hebeleffekt erzeugen. Jede Wiederanlage einer in Form von Barmitteln geleisteten Garantie in Finanzanlagen, die eine über dem risikofreien Zinssatz liegende Rendite erbringen, unterliegt dieser Anforderung.

Wiederanlagen werden mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang des Jahresberichts erwähnt.

Im Jahresbericht sind außerdem folgende Informationen enthalten:

- ob die von einem Emittenten hinterlegten Sicherheiten zwanzig Prozent (20 %) des Nettoinventarwertes eines Teilfonds übersteigen, und/oder;
- ob ein Teilfonds vollständig durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere besichert ist.

6. Einsatz derivativer Finanzinstrumente („FDI“)

a) Allgemeines

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Anhang 1 zum Prospekt dargelegten Bedingungen und dem in Anhang 2 dargelegten Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds FDI wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder Variationen oder Kombinationen dieser Instrumente zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken und/oder für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Der Einsatz von FDI darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Die vom Fonds für einen Teilfonds verwendeten FDI können unter anderem die folgenden Kategorien von Instrumenten umfassen.

- (A) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die dem Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung verleiht, eine bestimmte Menge eines Basiswertes zu einem vereinbarten Preis (dem Ausübungspreis) bei oder bis zum Ablauf der Vereinbarung zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Option auf einen Kauf und eine Put-Option eine Option auf einen Verkauf.
- (B) Futures-Kontrakte: Ein Futures-Kontrakt ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines angegebenen Betrags von einem Wertpapier, einer Währung, einem Index (einschließlich eines zulässigen Rohstoffindex) oder einem anderen Vermögenswert zu einem bestimmten zukünftigen Datum und einem vorab vereinbarten Preis.
- (C) Forward Agreements: Ein Forward Agreement ist eine angepasste, bilaterale Vereinbarung über den Umtausch eines Vermögenswertes oder Cashflows an einem festgelegten zukünftigen Abrechnungsdatum zu einem am Handelstag vereinbarten Terminpreis. Eine Partei des Forward

Agreement ist der Käufer (long), der sich verpflichtet, den Terminpreis am Abrechnungsdatum zu zahlen; die andere ist der Verkäufer (short), der dem Erhalt des Terminpreises zustimmt.

- (D) Zins-Swaps: Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über den Tausch von Zinssatz-Cashflows, die anhand einer fiktiven Kapitalsumme berechnet werden, zu festgelegten Intervallen (Zahlungsdaten) während der Laufzeit der Vereinbarung.
- (E) Swaptions: Eine Swaption ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen Zinsswap zu einem aktuellen Zinssatz einzugehen.
- (F) Credit Default Swaps: Ein Credit Default Swap oder „CDS“ ist eine Kreditderivatvereinbarung, die dem Käufer einen Schutz gewährt (in der Regel die vollständige Wiedererlangung), falls die Referenzeinheit oder Schuldverpflichtung ausfällt oder ein Kreditereignis erleidet. Im Gegenzug erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine regelmäßige Gebühr, den so genannten Spread.
- (G) Total Return Swaps: Ein Total Return Swap oder „TRS“ ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (Total Return Payer) die wirtschaftliche Gesamtleistung einer Referenzverbindlichkeit auf die andere Partei (Total Return Receiver) überträgt. Die wirtschaftliche Gesamtleistung umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste.
- (H) Differenzkontrakte: Ein Differenzkontrakt oder „CFD“ ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in deren Rahmen die eine Partei die Veränderung des Preises eines Basiswertes an die andere Partei zahlt. Abhängig davon, in welche Richtung sich der Preis bewegt, zahlt die eine Partei die Differenz vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung an die andere Partei. Diese Differenz bei den Abrechnungen wird im Allgemeinen durch Barzahlungen statt durch die physische Aushändigung der Basiswerte beglichen.

Jeder Teilfonds muss jederzeit über ausreichende liquide Mittel verfügen, um seine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der genutzten FDI zu erfüllen.

Anlagen in FDI müssen dem CSSF-Rundschreiben 14/592 entsprechen und können getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko in Bezug auf die Finanzinstrumente das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigt.

In diesem Zusammenhang bedeutet die Formulierung „das Gesamtrisiko in Bezug auf FDI nicht den Gesamtnettowert des Teilfonds übersteigt“, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf den Einsatz von FDI hundert Prozent (100 %) des Nettoinventarwertes nicht übersteigen darf und dass das Gesamtrisiko für einen Teilfonds langfristig nicht höher als zweihundert Prozent (200 %) des Nettoinventarwertes sein darf. Das Gesamtrisiko des Teilfonds kann durch vorübergehende Kreditaufnahmen um zehn Prozent (10 %) erhöht werden, sodass das Gesamtrisiko zu keinem Zeitpunkt zweihundertzehn Prozent (210 %) des Nettoinventarwertes übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

Short- und Long-Positionen auf denselben Basiswert oder auf Vermögenswerte, die in der Vergangenheit eine hohe Korrelation aufwiesen, können gegeneinander aufgerechnet werden.

Das Engagement eines Teilfonds in Basiswerten, auf die durch FDI verwiesen wird, darf in Verbindung mit einer Direktanlage in solchen Vermögenswerten insgesamt die in diesem Anhang 1 des Prospekts genannten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Soweit jedoch der Fonds für einen Teilfonds in FDI investiert, die Finanzindizes referenzieren, wie nachstehend in Unterabschnitt f) beschrieben, muss das Engagement des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes nicht mit direkten oder indirekten Anlagen des Teilfonds in diesen Vermögenswerten für die Zwecke der in diesem Anhang 1 festgelegten Risikostreugungsgrenzen kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Risikostreugungsvorschriften, der Beschränkungen des Gesamtrisikos und der Informationsanforderungen dieses Anhangs 1, die für Derivate gelten, berücksichtigt werden.

b) OTC-Derivate

Der Fonds kann für jeden Teilfonds gemäß den in diesem Anhang 1 zum dargelegten Bedingungen und dem in Anhang 2 dargelegten Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds in OTC-Derivate investieren, darunter unter anderem TRS oder andere FDI mit ähnlichen Merkmalen.

Die Kontrahenten von OTC-Derivatgeschäften oder effizienten Portfolioverwaltungstechniken müssen Einrichtungen sein:

- die von einer Finanzbehörde zugelassen wurden,
- die ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen,
- und die im EWR oder einem der G10-Länder angesiedelt sind oder mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Angesichts solcher Kriterien ist die Rechtsform der Kontrahenten nicht relevant.
- die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und
- die den Standardbedingungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) entsprechen.

Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an.

Zur Beschränkung des Risikos eines Teilfonds in Bezug auf das Ausfallrisiko des Kontrahenten bei OTC-Derivaten kann der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten, wie in diesem Anhang 1 näher beschrieben.

Informationen zu den Erträgen aus TRS und anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen, zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihrer etwaigen Verbindung mit der Verwahrstelle, dem Fondsmanager oder der

Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds und, soweit relevant und praktikabel, in Anhang 2 enthalten.

Die im Rahmen eines TRS oder anderer FDI mit ähnlichen Merkmalen erhaltenen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gemäß dem Abschnitt „Die Verwahrstelle“ dieses Prospekts gehalten.

Die Teilfonds werden TRS oder andere FDI mit ähnlichen Merkmalen je nach Marktlage und insbesondere abhängig von der Marktnachfrage nach den im Portfolio der einzelnen Teilfonds gehaltenen Wertpapieren und den erwarteten Erträgen tätigen, die das jeweilige Geschäft im Vergleich zur Marktlage für Investments bietet. TRS (oder andere FDI mit ähnlichen Merkmalen) werden ausschließlich mit dem Ziel abgeschlossen, Kapitalwachstum oder regelmäßige Erträge zu erwirtschaften. Daher kann ein Teilfonds solche Geschäfte so oft er möchte abschließen.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds, der TRS oder anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen unterliegen kann, ist in Anhang 2 festgelegt.

Alle durch TRS oder andere FDI mit ähnlichen Merkmalen entstehenden Einnahmen abzüglich aller direkten oder indirekten Betriebskosten fließen an den jeweiligen Teilfonds zurück.

Vor allem werden diese Geschäfte entweder direkt mit der Gegenpartei oder über einen Makler oder Intermediär getätigt.

Beim Abschluss von TRS (oder anderen FDI mit ähnlichen Merkmalen), die direkt mit der Gegenpartei (ohne Intermediär/Makler) abgeschlossen werden, erhebt der Fondsmanager keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen, sodass die durch die Ausführung entstehenden Einnahmen (oder Verluste) zu hundert Prozent (100 %) den Teilfonds zufließen bzw. belastet werden.

Bei Verwendung eines Intermediärs/Maklers werden die durch die Ausführung der Geschäfte erzielten Einnahmen (oder Verluste) ebenfalls zu hundert Prozent (100 %) den Teilfonds zugerechnet. In diesem Fall erhebt der Fondsmanager keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält auch keine zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit diesen Geschäften.

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Produkte (z. B. die Finanzierungskomponente eines CFD) mit zusätzlichen Kosten verbunden sein können. Diese werden von der Gegenpartei basierend auf den Marktpreisen erhoben, sind Bestandteil der mit dem betreffenden Produkt erzielten Einnahmen oder Verluste und werden zu hundert Prozent (100 %) den Teilfonds zugerechnet.

c) Sondergrenzen für Kreditderivate

Jeder Teilfonds kann Transaktionen mit Kreditderivaten durchführen:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können;
- deren unabhängig realisierte Bewertung zuverlässig und täglich überprüfbar sein muss;
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Werden die Kreditderivate zu einem anderen Zweck als der Absicherung abgeschlossen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- Kreditderivate müssen im ausschließlichen Interesse der Anleger eingesetzt werden, indem sie eine interessante, gegen die Risiken des Teilfonds ausgeglichene Rendite in Übereinstimmung mit den Anlagezielen erwarten lassen;
- Anlagebeschränkungen in diesem Anhang 1 gelten für den Emittenten eines CDS und für das Risiko des endgültigen Gläubigers des Kreditderivates (Basiswert), außer wenn das Kreditderivat auf einem Index basiert;
- Der Teilfonds muss eine angemessene und permanente Deckung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit CDS sicherstellen, um jederzeit in der Lage zu sein, Rücknahmeanträge von Anlegern zu bedienen.
- Geforderte Strategien bezüglich Kreditderivaten sind insbesondere (gegebenenfalls in Kombination):
- die schnelle Anlage der neu gezeichneten Beträge eines Fonds im Kreditmarkt über den Verkauf von Kreditderivaten,
- im Falle der Erwartung einer positiven Entwicklung der Spreads das Eingehen eines Kreditengagements (global oder gezielt) durch den Verkauf von Kreditderivaten,
- im Falle der Erwartung einer negativen Entwicklung der Spreads der Schutz oder das Treffen von Maßnahmen (global oder gezielt) durch den Kauf von Kreditderivaten.

d) Sondergrenzen in Bezug auf Aktienswaps und Indexswaps

Jeder Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen in diesem Anhang 1 Aktienswaps und Swaps auf Marktindizes erwerben:

- deren Basiswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen;
- die jederzeit zu ihrem Bewertungswert liquidiert werden können;
- deren unabhängig realisierte Bewertung zuverlässig und täglich überprüfbar sein muss;
- und die zu Absicherungs- oder anderen Zwecken genutzt werden.

Jeder Index entspricht der Einstufung als „Finanzindex“ gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592.

e) Abschluss von „Contracts for Difference“

Der Fonds kann für jeden Teilfonds CFD abschließen.

Wenn diese CFD-Transaktionen zu einem anderen Zweck als der Risikoabsicherung durchgeführt werden, darf das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko zusammen mit dem Gesamtrisiko in Bezug auf andere derivative Instrumente zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Insbesondere die CFD auf übertragbare Wertpapiere, auf Finanzindizes oder auf Swaps werden streng in Übereinstimmung mit der von jedem Teilfonds verfolgten Anlagepolitik eingesetzt. Jeder Teilfonds muss eine angemessene und dauerhafte Deckung seiner Verpflichtungen in Bezug auf CFD sicherstellen, um den Rücknahmeanträgen von Anteilhabern nachkommen zu können.

f) Intervention auf Währungsmärkten

Der Fonds kann für jeden Teilfonds Geschäfte mit Derivaten auf Währungen eingehen (z. B. Devisentermingeschäfte, Optionen, Futures und Swaps). Dies kann zu Absicherungszwecken oder zum Eingehen von Wechselkursrisiken im Rahmen der Anlagepolitik erfolgen, ohne jedoch von seinen Anlagezielen abzuweichen.

Darüber hinaus kann der Fonds für alle Teilfonds, die einer Benchmark folgen, auch Devisentermingeträge im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung kaufen bzw. verkaufen, um dasselbe Engagement in Währungen zu erhalten wie die Benchmark des jeweiligen Teilfonds. Diese Devisentermingeträge müssen sich innerhalb der Grenzen der Benchmark des Teilfonds bewegen, sodass ein Engagement in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds grundsätzlich nicht höher sein darf als der Anteil dieser Währung, der Teil der Benchmark ist. Die Verwendung dieser Devisentermingeträge muss im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen.

Darüber hinaus kann der Fonds für alle Teilfonds, die einer Benchmark folgen, auch Devisentermingeträge kaufen bzw. verkaufen, um sich gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen abzusichern, mit dem Ziel, zukünftige Anlagen zu erwerben. Der Absicherungszweck dieser Geschäfte setzt voraus, dass ein direkter Zusammenhang zwischen ihnen und den abzusichernden zukünftigen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Benchmark der Teilfonds besteht; folglich dürfen die in einer Währung getätigten Geschäfte grundsätzlich weder die Bewertung der gesamten zukünftigen Verpflichtungen in dieser Währung noch den voraussichtlichen Zeitraum, in dem diese zukünftigen Verpflichtungen gehalten werden, überschreiten.

g) Derivate, die sich auf Finanzindizes beziehen

Jeder Teilfonds kann Derivate verwenden, um in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik einen oder mehrere Finanzindizes zu replizieren oder ein Engagement in ihnen zu erlangen. Die Basiswerte von Finanzindizes können aus den in diesem Anhang 1 beschriebenen zulässigen Vermögenswerten und Instrumenten bestehen, die eine oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen, sowie aus Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, anderen Finanzindizes und/oder anderen Vermögenswerten, wie Rohstoffen oder Immobilien.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist ein „Finanzindex“ ein Index, der jederzeit die folgenden Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert (jede Komponente eines Finanzindex kann bis zu zwanzig Prozent (20 %) des Index ausmachen, wobei eine einzelne Komponente bis zu fünfunddreißig Prozent (35 %) des Index ausmachen kann, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist), der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Wenn ein Teilfonds Derivate auf Indizes nutzt, variiert die Häufigkeit der Überprüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher derivativen Finanzinstrumente von Index zu Index und könnte im Allgemeinen wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat keine Auswirkungen auf die Kosten im Zusammenhang mit der Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds.

Diese Bedingungen werden in den von der CSSF von Zeit zu Zeit herausgegebenen Verordnungen und Leitlinien weiter spezifiziert und ergänzt.

Weitere Informationen zu solchen Indizes sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

7. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren anzuwenden, das es ihr ermöglicht, die mit ihren Anlagepositionen verbundenen Risiken sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil eines Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu bewerten. Gegebenenfalls muss dieses Verfahren darüber hinaus eine genaue und unabhängige Bewertung der Werte von OTC-Derivaten ermöglichen. Die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF gemäß diesem Risikomanagementverfahren regelmäßig über die Arten der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Derivate, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die Methoden zur Bewertung der mit Derivatgeschäften verbundenen Risiken informieren.

Artikel 2: Allgemeine Informationen über Risiken

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, die mit Wechselkursschwankungen verbundenen allgemeinen Risiken zu beachten. Wechselkursschwankungen können sowohl zu einem Anstieg als auch zu einem Rückgang der Anteilspreise führen. Der Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten ist in der Regel mit einem wesentlich höheren Risiko verbunden als herkömmliche Anlageformen. Bitte beachten Sie insbesondere die folgenden Risiken:

1) Marktrisiken

Alle im Besitz des Fonds befindlichen Vermögenswerte, insbesondere wenn sie direkt in Wertpapieren angelegt sind, unterliegen dem Risiko von Preisänderungen. Das Risiko einer Wertminderung – ebenso wie das Potenzial für eine Wertsteigerung – ist bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als bei Fonds, die in Rentenpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien in der Regel größeren Kursschwankungen unterliegen als Anleihen und Geldmarktinstrumente.

2) Zinsrisiko

Fonds, die in verzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko von Zinsänderungen. Ein Anstieg der Marktzinsen kann dazu führen, dass der Marktwert der von einem Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapiere erheblich sinkt. Das gilt umso mehr, wenn der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und niedrigeren Nominalzinsen hält.

3) Kreditrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann jederzeit abnehmen. Dadurch fallen die Wechselkurse für diese Wertpapiere in der Regel deutlich stärker als die allgemeinen Marktschwankungen.

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Instrumente und ihrer Fähigkeit ausgesetzt, Kapital- und Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der Instrumente zu leisten. Die tatsächliche oder wahrgenommene Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann den Marktwert von festverzinslichen Instrumenten beeinflussen. Emittenten mit einem höheren Kreditrisiko bieten in der Regel höhere Renditen für dieses zusätzliche Risiko, wohingegen Emittenten mit einem niedrigeren Kreditrisiko in der Regel niedrigere Renditen bieten. Generell werden Staatsanleihen als die sichersten Schuldtitel im Hinblick auf das Kreditrisiko betrachtet, während Unternehmensanleihen ein höheres Kreditrisiko innewohnt. Damit verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Rating-Agentur. Kreditrating-Agenturen sind private Unternehmen, die Bonitätsbewertungen für eine Vielzahl von festverzinslichen Instrumenten auf der Basis der Kreditwürdigkeit ihrer Emittenten bereitstellen. Diese Kreditrating-Agenturen können das Rating der Emittenten oder Instrumente von Zeit zu Zeit aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Faktoren ändern. Wenn es sich bei der Änderung um eine Herabstufung handelt, kann dies den Marktwert der betreffenden Instrumente negativ beeinträchtigen.

Bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten kann sich die Verwaltungsgesellschaft sowohl auf die von den Kreditrating-Agenturen vergebenen Bonitätsbewertungen als auch, sofern verfügbar, auf die vom Fondsmanager definierte Bonitätsbewertung stützen. Bei diesem Verfahren können neben quantitativen und qualitativen Kriterien auch die Bewertungen von Rating-Agenturen berücksichtigt werden, die in der Europäischen Union niedergelassen und gemäß der Verordnung Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung Nr. 1060/2009 über Rating-Agenturen registriert sind.

4) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente kann auch durch unternehmensspezifische Faktoren beeinflusst werden, wie beispielsweise die wirtschaftliche und geschäftliche Lage des Emittenten. Wenn diese unternehmensspezifischen Faktoren einen Abschwung verzeichnen, kann auch der Wechselkurs des betreffenden Instruments erheblich und dauerhaft sinken, möglicherweise sogar unabhängig von einem ansonsten positiven Kurstrend an der Börse.

5) Ausfallrisiko

Die Emittenten von Wertpapieren oder die Schuldner von Forderungen, die vom Fonds gehalten werden, können zahlungsunfähig werden. Das kann zur Folge haben, dass die entsprechenden vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte ihren finanziellen Wert verlieren.

6) Aktien

Der Wert eines Teilfonds, der in Aktientitel investiert, wird von Veränderungen an den Aktienmärkten und Veränderungen im Wert der einzelnen Wertpapiere des Portfolios beeinflusst. Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere können manchmal schwanken und die Kurse können sich in kurzen Zeiträumen erheblich ändern. Die Dividendenpapiere kleinerer Gesellschaften reagieren auf diese Änderungen empfindlicher als die großer Gesellschaften. Dieses Risiko wirkt sich auf den Wert dieser Teilfonds aus, der in dem Maße schwankt, wie der Wert der zugrunde liegenden Aktientitel schwankt.

7) Anlagen in anderen OGA und OGAW

Der Wert einer Anlage, die durch einen OGA und/oder OGAW repräsentiert ist, in den ein Teilfonds investieren kann, kann durch Währungsschwankungen des Landes, in dem dieser OGA und/oder OGAW investiert, oder durch Devisenvorschriften, die Anwendung der verschiedenen Steuergesetze der betreffenden Länder, einschließlich Quellensteuern, Regierungswechsel oder Änderungen der Geld- und Wirtschaftspolitik der betreffenden Länder beeinflusst werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds hauptsächlich in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert der Ziel-OGA und/oder -OGAW schwanken wird.

8) Zinsrisiko

Die Performance eines Teilfonds kann von Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Im Allgemeinen ändert sich der Wert festverzinslicher Instrumente umgekehrt zu den Änderungen der Zinssätze: Wenn Zinssätze steigen, sinkt der Wert der festverzinslichen Instrumente in der Regel, und wenn die Zinsen fallen, steigt der Wert üblicherweise. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsänderungen als kurzfristige Wertpapiere. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Zinsrisiko abzusichern oder zu verringern. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von Zinsfutures oder anderen Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu reduzieren.

9) Währungsrisiko

Alle vom Fonds gehaltenen Fremdwährungsanlagen unterliegen einem Währungsrisiko (sofern sie nicht abgesichert sind). Eine Abwertung dieser Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt zu einem Wertverlust der in dieser Währung gehaltenen Vermögenswerte.

Wechselkursrisiken können die Volatilität von Anlagen gegenüber Anlagen in der Referenzwährung eines Teilfonds erhöhen. Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds versuchen, das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu verringern. In der Regel erfolgt dies durch den Einsatz von

Derivaten. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Risiko abzusichern oder dieses zu verringern.

Darüber hinaus setzt eine Anteilsklasse, die auf eine andere Referenzwährung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, den Anleger dem Risiko von Schwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse und jener des Teilfonds aus. Währungsabgesicherte Anteilsklassen streben an, die Auswirkungen solcher Schwankungen durch die Absicherung von Währungsrisiken zu begrenzen. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass die Währungsabsicherungspolitik immer erfolgreich sein wird. Dieses Risiko besteht gegebenenfalls zusätzlich zum Wechselkursrisiko des Teilfonds in Bezug auf Anlagen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, wie weiter oben beschrieben.

10) Spezielles Handelsrisiko

Bei Investitionen in bestimmte Branchen ist es aufgrund des verfolgten spezifischen Anlageziels in der Regel nicht möglich, die damit verbundenen Anlagerisiken zu streuen. Branchenspezifische Investitionen werden insbesondere von den Betriebsgewinnen einer bestimmten Branche oder einer Reihe verwandter Branchen beeinflusst.

11) Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche und politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, kann bedeuten, dass er trotz der Liquidität des jeweiligen Wertpapieremittenten keine oder nicht alle ihm zustehenden Gelder erhält. Das kann beispielsweise auf Devisenkontrollbestimmungen, Überweisungsbeschränkungen oder andere gesetzliche Änderungen zurückzuführen sein.

12) Derivate

Der Fonds kann Derivate sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Rahmen seiner Anlagestrategie einsetzen.

Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten können unter anderem Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und außerbörsliche Swaps („**OTC**“) für alle Arten von Finanzinstrumenten gehören, einschließlich Credit Default Swaps („**CDS**“) und Total Return Swaps („**TRS**“) oder andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen. Der Fonds handelt nur innerhalb der festgelegten Anlagebeschränkungen mit Derivaten, um sowohl das Fondsvermögen als auch die Laufzeiten und Risiken seiner Anlagen effizient zu verwalten. Der Fonds weicht unter keinen Umständen von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen in Bezug auf diese Transaktionen ab.

Eine Option umfasst das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem spezifischen, im Voraus festgelegten Zeitpunkt oder Zeitraum und zu einem spezifischen, im Voraus festgelegten Preis zu kaufen (Kauf- oder Call-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder Put-Option). Call- und Put-Optionen werden zu Optionsprämien gehandelt.

Derivate wie Optionen sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- a) Die im Rahmen einer Option erworbenen eingeschränkten Rechte können verfallen und ihren Wert verlieren oder eine Wertminderung verzeichnen.
- b) Das Verlustrisiko ist möglicherweise nicht bestimmbar und kann sogar potenzielle Sicherheiten übersteigen.
- c) Transaktionen, bei denen solche Risiken vermieden oder begrenzt werden sollen, können in der Regel nicht zu marktüblichen Preisen oder nur unter Verlust durchgeführt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich weiter erhöhen, wenn die Verbindlichkeiten aus solchen Transaktionen oder der Basiswert einer Option auf eine Fremdwährung lauten.
- e) Der Hebeleffekt von Optionen kann sich stärker auf den Wert des Fondsvermögens auswirken als der direkte Erwerb von Wertpapieren oder anderen Anlagen.

Im Allgemeinen werden Geschäfte auf den OTC- bzw. Freiverkehrsmärkten weniger stark staatlich reguliert und überwacht als Geschäfte, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, ihren Verpflichtungen in der durch die Bedingungen des Instruments vorgesehenen Weise nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent ein Geschäft aufgrund eines Streits über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Bonitäts- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht wie vereinbart abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und ihr Verkauf kann sich schwierig gestalten, sodass nicht garantiert werden kann, dass der Wert gehaltener Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Der Fonds kann OTC-Derivate eingehen, die über ein Clearinghaus gecleart werden, das als zentraler Kontrahent dient. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den jeweiligen Fonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Fonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die regulatorischen Änderungen, die sich aus EMIR und anderen anwendbaren Gesetzen ergeben, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten vorschreiben, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, seine jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und sein Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivate können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der ISDA veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

13) Optionsscheine

Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Optionsscheine auf Wertpapiere erwerben. Optionsscheine sind mit besonderen Risiken verbunden, die sich aus ihrem sogenannten Hebeleffekt ergeben. Dieser Hebeleffekt entsteht durch die im Vergleich zum direkten Erwerb der Basiswerte geringen Kapitalinvestitionen, die beim Kauf von Optionsscheinen erforderlich sind. Je stärker dieser Hebeleffekt ist, desto größer ist der Rückgang des Marktwertes des Optionsscheins, falls der Marktwert der Basiswerte (im Verhältnis zu dem in der Optionsscheinvereinbarung festgelegten Kaufpreis) sinkt. Die mit Optionsscheinen verbundenen Chancen und Risiken stehen daher immer in einem Verhältnis zu ihrem Hebelpotenzial.

14) Futures-Kontrakte

Der Erwerb und Verkauf von Futures zu anderen Zwecken als zur Absicherung ist mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, da immer nur ein Bruchteil der jeweiligen Handelseinheit (Stake) sofort zur Zahlung fällig wird. Abweichungen des Marktwertes in beide Richtungen können somit zu beträchtlichen Verlusten führen.

15) Swaps

Swaps sind Tauschvereinbarungen, die zur Diversifizierung von Zins- und Währungsrisiken eingesetzt werden. Sie können zur Verkürzung oder Verlängerung der Laufzeitstruktur der verzinslichen Wertpapiere des Fonds eingesetzt werden und dienen damit der Diversifizierung der mit Zinsänderungen verbundenen Risiken. Swaps können darüber hinaus zur Minderung der mit Währungen verbundenen Risiken eingesetzt werden, wenn Vermögenswerte in eine andere Währung umgewandelt werden.

Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagegrundsätze Zins-, Währungs-, Aktien- und Swap-Geschäfte tätigen, Optionen darauf abschließen und eine Kombination dieser Geschäfte eingehen. Wenn die oben aufgeführten Swap-Geschäfte nicht mit einem Preis versehen sind, wird ihr Preis am Handelsschluss und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage anerkannter Preismodelle und anhand des aktuellen Marktwertes der Basiswerte berechnet. Der Abschlusstag und die Preisgestaltung sind dokumentiert.

16) Liquiditätsrisiken im Zusammenhang mit Derivaten

Liquiditätsrisiken im Zusammenhang mit Derivaten entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer zu beschaffen oder zu verkaufen ist. Bei großvolumigen Derivatgeschäften oder in illiquiden Märkten (z. B. beim Handel mit einer großen Anzahl individuell ausgehandelter Derivate) ist es unter Umständen nur möglich, eine Position mit nur einer Gegenpartei und zu einem von dieser Gegenpartei festgelegten Preis zu kaufen, zu verkaufen oder zu schließen.

17) Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte sind mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht garantiert werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko beim Eingehen von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig geworden ist oder anderweitig außerstande ist bzw. sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds in der durch die Bedingungen des Geschäfts vorgesehenen Weise nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds gemindert. Es gibt jedoch bestimmte Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, beispielsweise Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten, wie nachfolgend beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte sind ebenfalls mit Liquiditätsrisiken verbunden, unter anderem aufgrund der Bindung von Barmittel- oder Wertpapierpositionen in Transaktionen, die im Verhältnis zum Liquiditätsprofil des Teilfonds übermäßig groß oder lang sind, oder aufgrund von Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an den Kontrahenten gezahltem Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken. Dem Teilfonds können zudem operationelle Risiken eintreten, wie z. B. die Nichtabwicklung oder verzögerte Abwicklung von Aufträgen, die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den für solche Geschäfte verwendeten Unterlagen.

Die Teilfonds können potenziell Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte mit anderen Gesellschaften eingehen, die derselben Unternehmensgruppe wie der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle angehören. Verbundene Kontrahenten werden gegebenenfalls ihre Verpflichtungen aus Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften sowie aus Buy-Sell-Back-Geschäften, die mit einem Teilfonds abgeschlossen wurden, in wirtschaftlich angemessener Weise erfüllen und dabei stets ihre Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen berücksichtigen. Darüber hinaus wählt der Fondsmanager Kontrahenten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung aus und schließt Geschäfte entsprechend ab. Anleger sollte jedoch bewusst sein, dass der Fondsmanager mit Konflikten zwischen seiner Rolle und seinen eigenen Interessen oder den Interessen verbundener Kontrahenten konfrontiert sein kann.

18) Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften und Buy-Sell-Back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds

gemindert. Transaktionen sind jedoch möglicherweise nicht in voller Höhe besichert. Gebühren und Erträge, die dem Teilfonds zustehen, sind möglicherweise nicht besichert. Falls ein Kontrahent ausfällt, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene bargeldlose Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktkursen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, unter anderem aufgrund einer ungenauen Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder beschränken.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten, sofern zulässig, einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch eine Wertminderung der getätigten Investitionen entstehen. Ein Rückgang des Wertes solcher Anlagen würde den Betrag der Sicherheiten verringern, die der Teilfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion an den Kontrahenten zurückgeben muss. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten gehalten werden. In jedem Fall kann ein Verlustrisiko bestehen, wenn solche Vermögenswerte verwahrt werden, das sich aus Ereignissen wie der Insolvenz oder Nachlässigkeit der Verwahrstelle oder ihres Beauftragten ergibt.

19) Informationsaustausch (FATCA und CRS)

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes (wie unten definiert) wird der Fonds voraussichtlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Als solches kann der Fonds von seinen Anteilhabern verlangen, schriftliche Nachweise ihres Steuersitzes und alle anderen für notwendig befundenen Informationen bereitzustellen, um die oben genannten Vorschriften zu erfüllen.

Wenn infolge einer Nichteinhaltung des FATCA- und/oder CRS-Gesetzes eine Quellensteuer und/oder Strafe gegen den Fonds verhängt wird, kann der Wert der Anteile im Besitz aller Anteilhaber materielle Verluste erleiden.

Darüber hinaus kann der Fonds verpflichtet werden, eine Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilseigner zu erheben, die nicht die Anforderungen von FATCA erfüllen (z. B. die so genannte Quellensteuerpflicht auf ausländischen Durchlaufzahlungen).

20) Verwahrstellenrisiko (Verwahrisiko)

Die Vermögenswerte des Fonds werden für Rechnung des Fonds von einer Verwahrstelle verwahrt, die ebenfalls der Aufsicht der CSSF untersteht. Die Verwahrstelle kann Unterverwahrstellen in den Märkten, in denen der Fonds investiert, mit der Verwahrung des Fondsvermögens betrauen. Nach luxemburgischem Recht ist vorgesehen, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch berührt wird, dass sie die Vermögenswerte des Fonds Dritten anvertraut hat. Die CSSF verlangt, dass die

Verwahrstelle eine rechtliche Trennung der verwahrten unbaren Vermögenswerte sicherstellt und Aufzeichnungen führt, aus denen die Art und die Höhe aller verwahrten Vermögenswerte, die Eigentumsverhältnisse jedes einzelnen Vermögenswertes und der Ort, an dem sich die Eigentumsdokumente zu diesem Vermögenswert befinden, klar hervorgehen. Wenn die Verwahrstelle eine Unterverwahrstelle beauftragt, verlangt die CSSF, dass die Verwahrstelle sicherstellt, dass die Unterverwahrstelle diese Standards einhält. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des Fonds einer Unterverwahrstelle anvertraut hat.

In bestimmten Ländern gelten jedoch unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und die Anerkennung der Interessen eines wirtschaftlichen Eigentümers wie eines Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds in ausländischen Rechtsordnungen nicht anerkannt wird und Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle versuchen könnten, auf die Vermögenswerte des Teilfonds zuzugreifen. In Ländern, in denen das wirtschaftliche Eigentum des betreffenden Teilfonds letztendlich anerkannt wird, kann es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Vermögenswerte des Teilfonds kommen, bis das entsprechende Insolvenz- oder Konkursverfahren abgeschlossen ist.

In Bezug auf Barvermögen werden Bargeldkonten in der Regel im Auftrag der Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Teilfonds geführt. Da Bargeld jedoch fungibel ist, wird es in der Bilanz der Bank geführt, bei der diese Geldkonten geführt werden (unabhängig davon, ob es sich um eine Unterverwahrstelle oder eine Drittbank handelt), und ist nicht vor dem Konkurs einer solchen Bank geschützt. Ein Teilfonds hat somit ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf diese Bank. Vorbehaltlich geltender staatlicher Garantien oder Sicherungseinrichtungen bezüglich Bankeinlagen oder Bareinlagen, müsste der Teilfonds ebenso wie andere ungesicherte Gläubiger den Nachweis für die Schuld erbringen, wenn eine Unterverwahrstelle oder Drittbank Barmittel hält und insolvent wird. Der Teilfonds überwacht sein Risiko in Bezug auf diese Barmittel fortwährend.

21) Nachhaltigkeitsrisiko

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen aufgrund des Klimawandels oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel verbunden, was zu unvorhergesehenen Verlusten führen kann, die sich auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken können. Gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen.

Diese Liste enthält nur die am häufigsten auftretenden Risiken und stellt keine vollständige Aufzählung aller möglichen Risiken dar.

Risiken werden gemäß den CSSF-Rundschreiben 11/512 (in der durch das CSSF-Rundschreiben 16/698 geänderten Fassung) und 14/592 ordnungsgemäß identifiziert, überwacht und minimiert.

Artikel 3: Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds und Anteilklassen ist im KID und in den regelmäßigen Berichten des Fonds detailliert aufgeführt.

Artikel 4: Einstufung von Teilfonds gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512 (in der durch CSSF-Rundschreiben 16/698 geänderten Fassung) (Risikotransparenz)

BESCHREIBUNG DES TEILFONDS	Methodik zur Bestimmung des globalen Engagements	
	Commitment-Ansatz	Absoluter VAR-Ansatz
Generali Komfort Balance	Ja	Nein
Generali Komfort Wachstum	Ja	Nein
Generali Komfort Dynamik Europa	Ja	Nein
Generali Komfort Dynamik Global	Ja	Nein
Generali Komfort Strategie 30	Ja	Nein
Generali Komfort Strategie 50	Ja	Nein
General Komfort Best Managers Conservative	Ja	Nein
Generali Komfort Best Selection	Ja	Nein

Artikel 5: Stresstest-Richtlinie

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens dreißig Prozent (30 %) seines Vermögens erhält, garantiert die Verwaltungsgesellschaft, dass der betreffende Teilfonds eine angemessene Stresstest-Richtlinie eingerichtet hat, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Richtlinie für Liquiditätsstresstests enthält die Mindestanforderungen gemäß Leitlinie 45 der Leitlinien für ETF und andere OGAW-Themen, ESMA/2014/937, vom 01.08.2014 und schreibt dementsprechend mindestens Folgendes vor:

- a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und
- d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

ANHANG 2 ZUM PROSPEKT

Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds

1. Generali Komfort Balance

Artikel 1: Anlagepolitik

Generali Komfort Balance ist ein Mischfonds. Sein Ziel besteht in erster Linie darin, den Kapitalzuwachs zu maximieren, wobei der Schwerpunkt auf einem ausgewogenen Anlageportfolio und dem Kapitalerhalt liegt, und seine Benchmark zu übertreffen. Das Vermögen des Teilfonds wird hauptsächlich in Aktien- und Anleihenfonds investiert, deren Wert je nach der aktuellen Marktlage steigen oder fallen kann. Er konzentriert sich vorwiegend auf die wirtschaftlichen Wachstumstrends im Euroraum. Der Teilfonds Generali Komfort Balance kann auch Anteile an gemischten Investmentfonds und Geldmarktfonds sowie verschiedene offene Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach vorherrschender Marktsituation kann der Teilfonds auch sein gesamtes Vermögen in einen der oben genannten Fondstypen investieren.

Der Teilfonds Generali Komfort Balance investiert gemäß Absatz 1.1 e) von Anhang 1 vorrangig in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA. Daher dürfte der Teilfonds sein Vermögen zu gleichen Teilen in Anteilen von Aktien- und Anleihenfonds anlegen. Je nach den vorherrschenden Markttrends kann das Vermögen des Teilfonds auch vollständig in nur einem dieser Fondstypen angelegt werden. Der Wert der Anteile der Zielfonds darf nicht weniger als einundfünfzig Prozent (51 %) des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.3 i) von Anhang 1 nicht mehr als zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren. Der Teilfonds oder der Fonds selbst darf darüber hinaus gemäß Artikel 3 l), dritter Punkt, von Anhang 1 nicht mehr als insgesamt fünfundzwanzig Prozent (25 %) aller für ein und denselben Zielfonds ausgegebenen Anteile erwerben. Gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1 darf der Teilfonds nur Anteile von Zielfonds erwerben, die nicht mehr als zehn Prozent (10 %) ihres Vermögens in Anteilen anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Zukunftsfonds, Risikokapitalfonds oder Spezialfonds investieren. Der Teilfonds kann jedoch im Rahmen von Artikel 1.1^e) von Anhang 1 in offenen Rohstofffonds und Fonds anlegen, die in die oben genannten Zertifikate investieren, sofern diese Fonds die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen.

Zertifikate, die als Wertpapiere gehandelt werden und ein Derivat enthalten, dürfen nur gekauft werden, wenn gewährleistet ist, dass ihre Basiswerte zulässige Anlagen für einen OGAW sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nur kurzfristige Darlehen aufnehmen, die gemäß Artikel 1.2 c) von Anhang 1 zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Das Vermögen des Teilfonds kann in auf Euro oder andere Währungen lautende Anlagen investiert werden. Das Vermögen des Teilfonds kann auch Anlagen in einer einzigen dieser Währungen umfassen.

Anlagen, die nicht auf die Währung des Teilfonds lauten, können zur Verringerung des Währungsrisikos unter Bezugnahme auf die Währung des Teilfonds abgesichert werden.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren des Zielfonds, in dem der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Ergänzend kann der Teilfonds bis zu dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf eine zusammengesetzte Benchmark (die „**Benchmark**“), wobei er versucht, diese zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen dürfen.

Die Benchmark setzt sich wie folgt zusammen:

- 50 % Euro Stoxx 50 (NR),
- 50 % JPM EMU Government all mats (TR).

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Nach Artikel 1.1. g) von Anhang 1 kann der Teilfonds Derivate, einschließlich Devisenterminkontrakte und Optionsrechte zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakte oder Optionsrechte zur Begleichung eines Restbetrags, der durch die künftige Wertentwicklung von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakten bestimmt wird, einsetzen und erwerben, um das mit den als Teil des Vermögens des Teilfonds gehaltenen Anlagen verbundene Währungsrisiko abzusichern.

Der Teilfonds kann außerdem die in Artikel 1.1. g) von Anhang 1 aufgeführten Derivate und insbesondere Futures-Kontrakte auf Finanzindizes zur Absicherung des Marktrisikos einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere FDI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) zur Festlegung eines Rahmens für die Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds Generali Komfort Balance richtet sich an Anleger, die in Fonds mit ausgewogenen Anlageportfolios investieren wollen, die eine Kombination aus sehr stabilen Anlagen wie den laufenden Zinserträgen aus Anleihenfonds und eher opportunistischen Anlagen wie Aktienfonds umfassen. Der Teilfonds strebt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anlagen in Aktien- und Anleihenfonds an. Anleger in Generali Komfort Balance zielen auf ein breit diversifiziertes Anlageportfolio ab, das Anlagen in Aktien- und Anleihenfonds renommierter internationaler Investmentgesellschaften umfasst.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die für einen längeren Zeitraum von mindestens fünf Jahren investieren möchten.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit ist 1 Anteilsklasse im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) DX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

- (1) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

DX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,55 %

2. Generali Komfort Wachstum

Artikel 1: Anlagepolitik

Der Teilfonds Generali Komfort Wachstum orientiert sich an den Chancen auf den Aktienmärkten und legt gleichzeitig in erheblichem Umfang in Anleihenfonds an. Sein Ziel besteht in erster Linie darin, den Kapitalzuwachs zu maximieren und seine Benchmark zu übertreffen. Er konzentriert sich vorwiegend auf die wirtschaftlichen Wachstumstrends im Euroraum und legt je nach Marktsituation den Großteil seines Vermögens eher in Aktienfonds als in Anleihenfonds an. Der Teilfonds Generali Komfort Wachstum kann auch Anteile an gemischten Investmentfonds und Geldmarktfonds sowie verschiedene offene Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach vorherrschender Marktsituation kann der Teilfonds auch sein gesamtes Vermögen in einen der oben genannten Fondstypen investieren.

Der Teilfonds Generali Komfort Wachstum investiert gemäß Absatz 1.1 e) von Anhang 1 vorrangig in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA. Der Teilfonds dürfte sein Vermögen daher hauptsächlich in Anteilen von Aktienfonds sowie zu einem wesentlichen Teil in Anteilen von Anleihenfonds anlegen. Je nach den vorherrschenden Markttrends kann das Vermögen des Teilfonds auch vollständig in Aktienfonds angelegt werden. Der Wert der Anteile der Zielfonds darf nicht weniger als einundfünfzig Prozent (51 %) des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.3 i) von Anhang 1 nicht mehr als zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren. Der Teilfonds oder der Fonds selbst darf darüber hinaus gemäß Artikel 1.3. I) von Anhang 1 nicht mehr als insgesamt fünfundzwanzig Prozent (25 %) aller für ein und denselben Zielfonds ausgegebenen Anteile erwerben. Gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1 darf der Teilfonds nur Anteile von Zielfonds erwerben, die nicht mehr als zehn Prozent (10 %) ihres Nettovermögens in Anteilen anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Zukunftsfonds, Risikokapitalfonds oder Spezialfonds investieren. Der Teilfonds kann jedoch im Rahmen von Artikel 1.1 e) von Anhang 1 in offenen Rohstofffonds und Fonds anlegen, die in die oben genannten Zertifikate investieren, sofern diese Fonds die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen.

Zertifikate, die als Wertpapiere gehandelt werden und ein Derivat enthalten, dürfen nur gekauft werden, wenn gewährleistet ist, dass ihre Basiswerte zulässige Anlagen für einen OGAW sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nur kurzfristige Darlehen aufnehmen, die gemäß Artikel 1.2 c) von Anhang 1 zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Das Vermögen des Teilfonds kann in auf Euro oder andere Währungen lautende Wertpapiere investiert werden. Das Vermögen des Teilfonds kann auch Anlagen in einer einzigen dieser Währungen umfassen. Anlagen, die nicht auf die Währung des Teilfonds lauten, können zur Verringerung des Währungsrisikos unter Bezugnahme auf die Währung des Teilfonds abgesichert werden.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren des Zielfonds, in dem der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Ergänzend kann der Teilfonds bis zu dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf eine zusammengesetzte Benchmark (die „**Benchmark**“), wobei er versucht, diese zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen dürfen.

Die Benchmark setzt sich wie folgt zusammen:

- 70 % Euro Stoxx 50 (NR),
- 30 % JPM EMU Government all mats (TR).

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Nach Artikel 1.1. g) von Anhang 1 kann der Teilfonds Derivate, einschließlich Devisenterminkontrakte und Optionsrechte zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakte oder Optionsrechte zur Begleichung eines Restbetrags, der durch die künftige Wertentwicklung von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakten bestimmt wird, einsetzen und erwerben, um das mit den Positionen des Teilfonds verbundene Währungsrisiko abzusichern.

Der Teilfonds kann außerdem die in Artikel 1.1. g) von Anhang 1 aufgeführten Derivate und insbesondere Terminkontrakte auf Finanzindizes zur Absicherung des Marktrisikos einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere FDI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) zur Festlegung eines Rahmens für die Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine wachstumsorientierte Anlage wünschen, die die Renditechancen von Aktienfonds mit der Stabilität und den laufenden Zinserträgen von Anleihenfonds verbindet. Dieser Teilfonds investiert tendenziell den größeren Teil seines Vermögens in Aktienfonds und den kleineren Teil in Anleihenfonds. Anleger, die in diesen Fonds investieren, streben darüber hinaus eine Anlage in einem Fonds mit einem breit diversifizierten Portfolio an, das Investitionen in Anleihen- und Aktienfonds renommierter internationaler Investmentgesellschaften umfasst. Anleger, die ein Investment in diesem Teilfonds tätigen möchten, müssen das potenzielle Risiko von Kursschwankungen berücksichtigen, das mit Anlagen in Aktienfonds verbunden ist, die den größten Teil der Anlagen dieses Teilfonds ausmachen werden.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die für einen längeren Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren investieren möchten.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit ist 1 Anteilsklasse im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) DX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

- (1) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

DX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,55 %

3. Generali Komfort Dynamik Europa

Artikel 1: Anlagepolitik

Der Teilfonds Generali Komfort Dynamik Europa legt vorwiegend in europäischen Aktienfonds an und strebt eine Maximierung seines Kapitalzuwachses sowie eine Outperformance gegenüber seiner Benchmark an. Das geschieht in erster Linie durch die Nutzung der Chancen, die sich auf den europäischen Finanzmärkten bieten, und durch die Fokussierung insbesondere auf europäische Aktienfonds, die vom Wachstum profitieren. Generali Komfort Dynamik Europa kann auch Anteile an Anleihenfonds, gemischten Investmentfonds und Geldmarktfonds sowie offene Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach vorherrschender Marktsituation kann der Teilfonds auch sein gesamtes Vermögen in einen der oben genannten Fondstypen investieren.

Der Teilfonds Generali Komfort Dynamik Europa investiert gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1 vorrangig in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA. Der Teilfonds dürfte sein Vermögen daher hauptsächlich in Aktienfonds anlegen, die in europäische Vermögenswerte investieren. Je nach vorherrschenden Markttrends kann der Teilfonds auch sein gesamtes Vermögen in die oben genannten Fondstypen investieren. Der Wert der Anteile der Zielfonds darf nicht weniger als einundfünfzig Prozent (51 %) des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.3 i) von Anhang 1 nicht mehr als zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren. Der Teilfonds oder der Fonds selbst darf darüber hinaus gemäß Artikel 1.3. I) von Anhang 1 nicht mehr als insgesamt fünfundzwanzig Prozent (25 %) aller für ein und denselben Zielfonds ausgegebenen Anteile erwerben. Gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1 darf der Teilfonds nur Anteile von Zielfonds erwerben, die nicht mehr als zehn Prozent (10 %) ihres Nettovermögens in Anteilen anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Zukunftsfonds, Risikokapitalfonds oder Spezialfonds investieren. Der Teilfonds kann jedoch im Rahmen von Artikel 1.1 e) von Anhang 1 in offenen Rohstofffonds und Fonds anlegen, die in die oben genannten Zertifikate investieren, sofern diese Fonds die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen.

Zertifikate, die als Wertpapiere gehandelt werden und ein Derivat enthalten, dürfen nur gekauft werden, wenn gewährleistet ist, dass ihre Basiswerte zulässige Anlagen für einen OGAW sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nur kurzfristige Darlehen aufnehmen, die gemäß Artikel 1.2 c) von Anhang 1 zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Das Vermögen des Teilfonds kann in auf Euro oder andere Währungen lautende Wertpapiere investiert werden. Das Vermögen des Teilfonds kann auch Anlagen in einer einzigen dieser Währungen umfassen. Anlagen, die nicht auf die Währung des Teilfonds lauten, können zur Verringerung des Währungsrisikos unter Bezugnahme auf die Währung des Teilfonds abgesichert werden.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren des Zielfonds, in dem der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Ergänzend kann der Teilfonds bis zu dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt auf den Stoxx Europe 50 (NR) (die „**Benchmark**“) Bezug, indem er versucht, diesen zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen dürfen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Nach Artikel 1.1. g) von Anhang 1 kann der Teilfonds Derivate, einschließlich Devisenterminkontrakte und Optionsrechte zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakte oder Optionsrechte zur Begleichung eines Restbetrags, der durch die künftige Wertentwicklung von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakten bestimmt wird, einsetzen und erwerben, um das mit den Positionen des Teilfonds verbundene Währungsrisiko abzusichern.

Der Teilfonds kann außerdem die in Artikel 1.1. g) von Anhang 1 aufgeführten Derivate und insbesondere Futures-Kontrakte auf Finanzindizes zur Absicherung des Marktrisikos einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere FDI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	5 %	20 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) zur Festlegung eines Rahmens für die Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die durch Anlagen an den europäischen Finanzmärkten von den Chancen profitieren möchten, die sich aus der Expansion im europäischen Raum sowie aus globalen Wachstumstrends ergeben. Da dieser Teilfonds hauptsächlich in europäischen Aktienfonds anlegt, müssen potenzielle Anleger die mit dieser Art von opportunistischen Investments verbundenen möglichen Risiken hinsichtlich potenzieller Kursschwankungen beachten.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die für einen längeren Zeitraum von mindestens fünf bis zehn (5–10) Jahren in einen Fonds mit einem breit diversifizierten Portfolio investieren möchten, das Anteile einer Reihe vielversprechender Fonds renommierter internationaler Unternehmen umfasst.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit ist 1 Anteilsklasse im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) DX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

- (1) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

DX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,55 %

4. Generali Komfort Dynamik Global

Artikel 1: Anlagepolitik

Der Teilfonds Generali Komfort Dynamik Global ist darauf ausgelegt, von den Chancen an den internationalen Aktienmärkten zu profitieren. Sein Ziel besteht darin, seinen Wert durch Anlagen in internationalen Fonds zu steigern, die neue Perspektiven und Trends erfolgreich nutzen und in die entsprechenden führenden internationalen Unternehmen investieren, und seine Benchmark zu übertreffen. Der Teilfonds Generali Komfort Dynamik Global kann auch Anteile an Anleihenfonds, gemischten Investmentfonds und Geldmarktfonds sowie offene Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, und, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten, Zertifikate erwerben. Je nach vorherrschenden Markttrends kann der Teilfonds auch sein gesamtes Vermögen in die oben genannten Fondstypen investieren.

Der Teilfonds investiert gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1 vorrangig in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA. Er zielt daher vorwiegend auf den Erwerb von Anteilen von Aktienfonds ab, die in internationale Wertpapiere investieren. Je nach vorherrschenden Markttrends kann der Teilfonds auch sein gesamtes Vermögen in die oben genannten Fondstypen investieren. Der Wert der Anteile der Zielfonds darf nicht weniger als einundfünfzig Prozent (51 %) des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Teilfonds darf gemäß Artikel 1.3 i) von Anhang 1 nicht mehr als zwanzig Prozent (20 %) seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren. Der Teilfonds oder der Fonds selbst darf darüber hinaus gemäß Artikel 1.3. l) von Anhang 1 nicht mehr als insgesamt fünfundzwanzig Prozent (25 %) aller für ein und denselben Zielfonds ausgegebenen Anteile erwerben. Gemäß Artikel 1.1 e) von Anhang 1 darf der Teilfonds nur Anteile von Zielfonds erwerben, die nicht mehr als zehn Prozent (10 %) ihres Nettovermögens in Anteilen anderer Investmentfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds darf nicht in Zukunftsfonds, Risikokapitalfonds oder Spezialfonds investieren. Der Teilfonds kann jedoch im Rahmen von Artikel 1.1°e) von Anhang 1 in offenen Rohstofffonds und Fonds anlegen, die in die oben genannten Zertifikate investieren, sofern diese Fonds die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen.

Zertifikate, die als Wertpapiere gehandelt werden und ein Derivat enthalten, dürfen nur gekauft werden, wenn gewährleistet ist, dass ihre Basiswerte zulässige Anlagen für einen OGAW sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nur kurzfristige Darlehen aufnehmen, die gemäß Artikel 1.2 c) von Anhang 1 zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

Das Vermögen des Teilfonds kann in auf Euro oder andere Währungen lautende Wertpapiere investiert werden. Das Vermögen des Teilfonds kann auch Anlagen in einer einzigen dieser Währungen umfassen. Anlagen, die nicht auf die Währung des Teilfonds lauten, können zur Verringerung des Währungsrisikos unter Bezugnahme auf die Währung des Teilfonds abgesichert werden.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren des Zielfonds, in dem der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Ergänzend kann der Teilfonds bis zu dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und nimmt auf den MSCI World (NR) (in EUR umgerechnet) (die „**Benchmark**“) Bezug, indem er versucht, diesen zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen dürfen.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Nach Artikel 1.1. g) von Anhang 1 kann der Teilfonds zudem Derivate, einschließlich Devisenterminkontrakte und Optionsrechte zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakte oder Optionsrechte zur Begleichung eines Restbetrags, der durch die künftige Wertentwicklung von Fremdwährungen oder Devisenterminkontrakten bestimmt wird, einsetzen und erwerben, um das mit den Positionen des Teilfonds verbundene Währungsrisiko abzusichern.

Der Teilfonds kann außerdem die in Artikel 1.1. g) von Anhang 1 aufgeführten Derivate und insbesondere Futures-Kontrakte auf Finanzindizes zur Absicherung des Marktrisikos einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere FDI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die von den globalen Chancen profitieren möchten, die sich aufgrund von wichtigen Wachstumstrends und an den internationalen Aktienmärkten bieten. Anleger dieses Teilfonds sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit opportunistischen Anlagen in Aktienfonds aufgrund der mit solchen Investments verbundenen Wertschwankungen verbunden sind. Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die für einen längeren Zeitraum von mindestens fünf bis zehn (5–10) Jahren in einen Fonds mit einem breit diversifizierten Portfolio investieren möchten, das Anteile einer Reihe vielversprechender Fonds renommierter internationaler Unternehmen umfasst.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit ist 1 Anteilsklasse im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) DX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

(1) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

DX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,55 %

5. Generali Komfort Strategie 30

Artikel 1: Anlagepolitik

Das vorrangige Ziel der Anlagepolitik des gemischten Teilfonds Generali Komfort Strategie 30 besteht darin, einen möglichst hohen Wertzuwachs bei gleichzeitigem Kapitalerhalt zu erzielen und die Benchmark zu übertreffen.

Dazu investiert er sein Vermögen in Aktien und Staatsanleihen, die stets entsprechend den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen gewichtet werden.

Dieser Teilfonds kann direkt in Wertpapieren sowie in Anteilen von Aktien- und Anleihenfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, zum Zwecke der Diversifizierung anlegen und Zertifikate erwerben, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten. Der Teilfonds kann im Rahmen von Artikel 1.1^e) von Anhang 1 in den oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds anlegen, die in Zertifikate investieren, sofern diese Fonds die hier genannten Bedingungen erfüllen.

Der Teilfonds darf nur in Zertifikate investieren, die als Wertpapiere gehandelt werden und ein Derivat enthalten, wenn gewährleistet ist, dass die Basiswerte zulässige Anlagen für einen OGAW sind.

Aufgrund seines defensiven Charakters wird dieser Teilfonds voraussichtlich zu dreißig Prozent (30 %) in Aktien angelegt sein, ohne dass dies jedoch als Einschränkung zu verstehen ist, und kann daher je nach Marktbedingungen ein Aktien- oder Anleihenengagement zwischen null und hundert Prozent (0–100 %) aufweisen.

Der Teilfonds kann sowohl in auf Euro als auch auf andere Währungen lautende Vermögenswerte investieren. Das Vermögen des Teilfonds kann auch Anlagen in einer einzigen dieser Währungen umfassen. Der Teilfonds kann das Währungsrisiko von Vermögenswerten, die nicht in der Währung des Teilfonds ausgegeben sind, durch Absicherung gegenüber der Teilfondswährung verringern.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren der Zielfonds, in denen der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Ergänzend kann der Teilfonds bis zu dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf eine zusammengesetzte Benchmark (die „**Benchmark**“), wobei er versucht, diese zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen dürfen.

Die Benchmark setzt sich wie folgt zusammen:

- 70 % JPM EMU Government all mats (TR),
- 30 % Euro Stoxx 50 (NR).

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des mit seinem Vermögen verbundenen Währungsrisikos kann der Teilfonds Derivate einsetzen oder erwerben, darunter Futures-Kontrakte auf Fremdwährungen und Optionen auf den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen.

Der Teilfonds kann die in Artikel 1. g) von Anhang 1 aufgeführten Derivate und insbesondere Terminkontrakte auf Finanzindizes zur Absicherung des Marktrisikos einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
-----------------	--	---

TRS und andere FDI mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, deren Hauptanliegen der Kapitalerhalt ist, die aber dennoch von den Chancen profitieren wollen, die sich aus wichtigen globalen Wachstumstrends und an den internationalen Aktienmärkten ergeben. Die Anleger dieses Teilfonds sind sich der Risiken bewusst, die mit der Anlage eines Teils des Vermögens dieses Teilfonds in Aktienfonds verbunden sind, die im Allgemeinen Wertschwankungen unterliegen.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die für einen längeren Zeitraum von mindestens fünf bis zehn (5–10) Jahren in einen Fonds mit einem breit diversifizierten Portfolio investieren möchten, das Anteile einer Reihe vielversprechender Fonds renommierter internationaler Investmentgesellschaften umfasst.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit ist 1 Anteilsklasse im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) DX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

- (1) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

DX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,55 %

6. Generali Komfort Strategie 50

Artikel 1: Anlagepolitik

Das vorrangige Ziel der Anlagepolitik des gemischten Teilfonds Generali Komfort Strategie 50 besteht darin, einen möglichst hohen Wertzuwachs bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und Aufrechterhaltung eines diversifizierten Portfolios zu erzielen und die Benchmark zu übertreffen.

Dazu investiert er sein Vermögen in Aktien und Staatsanleihen, die stets entsprechend den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen gewichtet werden.

Dieser Teilfonds kann direkt in Wertpapieren sowie in Anteilen von Aktien- und Anleihenfonds, gemischten Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und offenen Rohstofffonds und Fonds, die in Zertifikate investieren, zum Zwecke der Diversifizierung anlegen und Zertifikate erwerben, sofern diese als gültige Wertpapiere gelten. Der Teilfonds kann im Rahmen von Artikel 1.1^e) von Anhang 1 in den oben genannten offenen Rohstofffonds und Fonds anlegen, die in Zertifikate investieren, sofern diese Fonds die hier genannten Bedingungen erfüllen.

Der Teilfonds darf nur in Zertifikate investieren, die als Wertpapiere gehandelt werden und ein Derivat enthalten, wenn gewährleistet ist, dass die Basiswerte zulässige Anlagen für einen OGAW sind.

Dieser Teilfonds wird voraussichtlich zu rund fünfzig Prozent (50 %) in Aktien angelegt sein, ohne dass dies jedoch als Einschränkung zu verstehen ist, und kann daher je nach Marktbedingungen ein Aktien- oder Anleihenengagement zwischen null und hundert Prozent (0–100 %) aufweisen.

Der Teilfonds kann sowohl in auf Euro als auch auf andere Währungen lautende Vermögenswerte investieren. Das Vermögen des Teilfonds kann auch Anlagen in einer einzigen dieser Währungen umfassen. Der Teilfonds kann das Währungsrisiko von Vermögenswerten, die nicht in der Währung des Teilfonds ausgegeben sind, durch Absicherung gegenüber der Teilfondswährung verringern.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren der Zielfonds, in denen der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Ergänzend kann der Teilfonds bis zu dreißig Prozent (30 %) seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegen, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf eine zusammengesetzte Benchmark (die „**Benchmark**“), wobei er versucht, diese zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen dürfen.

Die Benchmark setzt sich wie folgt zusammen:

- 50 % JPM EMU Government all mats (TR),

- 50 % Euro Stoxx 50 (NR).

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Zur Absicherung des mit seinem Vermögen verbundenen Währungsrisikos kann der Teilfonds Derivate einsetzen oder erwerben, darunter Futures-Kontrakte auf Fremdwährungen und Optionen auf den Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen.

Der Teilfonds kann die in Artikel 1. g) von Anhang 1 aufgeführten Derivate und insbesondere Terminkontrakte auf Finanzindizes zur Absicherung des Marktrisikos einsetzen.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die von den Chancen profitieren wollen, die sich aus wichtigen globalen Wachstumstrends und an den internationalen Aktienmärkten ergeben, aber eine ausgewogene Anlagepolitik bevorzugen. Die Anleger dieses Teilfonds sind sich der Risiken bewusst, die mit der opportunistischen Anlage in Aktienfonds verbunden sind, die im Allgemeinen Wertschwankungen unterliegen.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die für einen längeren Zeitraum von mindestens fünf bis zehn (5–10) Jahren in einen Fonds mit einem breit diversifizierten Portfolio investieren möchten, das Anteile einer Reihe vielversprechender Fonds renommierter internationaler Investmentgesellschaften umfasst.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit ist 1 Anteilsklasse im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) DX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

- (1) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

DX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,55 %

7. Generali Komfort Best Managers Conservative

Artikel 1: Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds Generali Komfort Best Managers Conservative besteht darin, durch ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich in flexiblen, Absolute-Return- oder Total-Return-Investmentfonds angelegt ist, einen konstanten Kapitalzuwachs und -erhalt zu erzielen.

Somit will der Teilfonds Generali Komfort Best Managers Conservative sein Anlageziel erreichen, indem er im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien- und/oder Anleihen-OGAW, -OGA und -ETF investiert, die eine flexible, Absolute-Return- oder Total-Return-Strategie haben.

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds hauptsächlich auf die Anlagen in OGAW, OGA und ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil aus Fonds ausgewählt werden kann, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Gemäß Artikel 4 e) von Anhang 1 führt der Fondsmanager bei jeder Anlage eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, bei der Performance und Risikoindikatoren im Mittelpunkt stehen. Alle Indikatoren basieren auf den gebührenbereinigten Erträgen.

Alle Anlagen, auch die in Fonds der Generali Group, erfolgen in der Anteilsklasse mit den niedrigsten Gebühren unter Berücksichtigung der Definition für qualifizierte Anleger.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren der Zielfonds, in denen der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Der Teilfonds wird aktiv und ohne Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 g) von Anhang 1 kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und Derivate – insbesondere Futures, Optionen, Swaps und Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich

des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (EMT) und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger des Teilfonds ein mittelfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Artikel 2 von Anhang 1 dieses Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die einen Teil ihres Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio aus Anleihen- und/oder Aktien-OGAW, -OGA und -ETF mit einer flexiblen, Absolute-Return- oder Total-Return-Strategie investieren wollen, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit sind 2 Anteilsklassen im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) AX EUR Accumulation	Institutionelle Anleger	Thesaurierung
(2) EX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

- (1) Die Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 10.000 EUR vorbehalten.
- (2) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

AX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 0,75 %

EX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,25 %

8. Generali Best Selection

Artikel 1: Anlagepolitik

Der Teilfonds Generali Komfort Best Selection strebt an, ein maximales Wachstum zu erzielen und seine Benchmark durch die Nutzung von Anlagegelegenheiten an den internationalen Aktien- und Anleihemärkten zu übertreffen.

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio von OGAW, OGA und ETF mit einer Aktienstrategie sowie in OGAW, OGA und ETF mit einer Anleihenstrategie investiert. Der Teilfonds kann auch in OGAW, OGA und ETF anlegen, die eine Multi-Asset-Strategie verfolgen.

Der Teilfonds muss mindestens einundfünfzig Prozent (51 %) seines Nettovermögens in an Börsen notierten Aktien anlegen (entweder direkt oder über OGAW, OGA (sowohl aktiv als auch passiv verwaltet (z. B. ETF))).

Wie oben erwähnt, konzentriert sich die Strategie des Teilfonds hauptsächlich auf die Anlagen in OGAW, OGA und ETF. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil aus Fonds ausgewählt werden kann, die von der Generali Group oder verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (Fonds der Generali Group).

Der Fondsmanager führt bei jeder Anlage eine quantitative Due-Diligence-Prüfung durch, bei der Performance und Risikoindikatoren im Mittelpunkt stehen. Alle Indikatoren basieren auf den gebührenbereinigten Erträgen.

Alle Anlagen, auch die in Fonds der Generali Group, erfolgen in der Anteilsklasse mit den niedrigsten Gebühren unter Berücksichtigung der Definition für qualifizierte Anleger.

Der maximale Prozentsatz an Verwaltungsgebühren der Zielfonds, in denen der Teilfonds anlegen darf, beträgt zwei Prozent (2,0 %) je Zielfonds.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf eine zusammengesetzte Benchmark (die „**Benchmark**“), wobei er versucht, diese zu übertreffen.

Im Rahmen des Anlageprozesses liegt die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers. Es gibt keine Beschränkungen in Bezug auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Wertentwicklung des Teilfonds von denen der Benchmark abweichen dürfen.

Die Benchmark setzt sich wie folgt zusammen:

- 70 % MSCI World Net Return in EUR,
- 30 % Bloomberg Barclays Multiverse Total Return Index.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Zur Erreichung seines Anlageziels, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds gemäß den in diesem Nachtrag und/oder in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen, soweit anwendbar, in Barmitteläquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfonds) investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds gemäß den in Anhang 1 des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Mittel halten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Teilfonds vorübergehend und zu defensiven Zwecken ergänzende liquide Mittel halten und in Barmitteläquivalente investieren, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 g) von Anhang 1 kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und Derivate – insbesondere Futures, Optionen, Swaps und Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – einsetzen, wobei diese sowohl für Long- als auch für Short-Positionen verwendet werden können. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht.

Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.

Der Fonds wird EMT und TRS wie folgt einsetzen bzw. in diese investieren:

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand der Transaktionen sein kann, darf maximal den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.
TRS und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	0 %	0 %

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	0 %	0 %

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie) über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „Taxonomie-Verordnung“). Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht.

Artikel 2: Profil des typischen Anlegers

Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger des Teilfonds ein langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 dieses Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die einen Teil ihres Gesamtportfolios in ein diversifiziertes Portfolio investieren wollen, das vorwiegend aus Aktien (insbesondere Aktien-OGAW, -OGA und -ETF) sowie aus Anleihen und Barmitteläquivalenten besteht, um Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Artikel 3: Anteilsklassen

Derzeit sind 2 Anteilsklassen im Teilfonds verfügbar.

Name der Anteilsklasse	Art des Anlegers	Ausschüttungspolitik
(1) AX EUR Accumulation	Institutionelle Anleger	Thesaurierung
(2) EX EUR Accumulation	Alle Anleger	Thesaurierung

- (1) Die Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 10.000 EUR vorbehalten.
- (2) Die Anteilsklasse ist allen Anlegern mit einem Mindest-Erstzeichnungsbetrag von 500 EUR vorbehalten.

Artikel 4: Gebühren

AX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 0,75 %

EX EUR Accumulation: Verwaltungsgebühr von bis zu 1,25 %

Zusätzliche Informationen für Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland

Informationen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger

Für die folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland **nicht** vertrieben werden:

- N/A

Europäische Einrichtung

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung hat **Generali Komfort FCP** die folgende Einrichtung mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben (b) bis (f) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

PricewaterhouseCoopers Tax and Advisory, *Société coopérative* – Global Fund Distribution
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxembourg - Luxembourg
Email: lu_pwc.gfd.facsvs@pwc.com

In diesem Zusammenhang nimmt PricewaterhouseCoopers, *Société coopérative* – Global Fund Distribution die folgenden Aufgaben in der/den jeweiligen Sprache(n) der Vertriebsländer wahr:

- Information der Anleger darüber, wie Zeichnungen, Rücknahmen und sonstige Zahlungen abgewickelt werden und wie sie ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden und der Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- Gewährung des Zugangs der Anleger zu den Informationen und Rechtsdokumenten;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die vom Facility-Agent in Europa (d.h. PwC) erfüllten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger;
- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle sowie Domizilstelle

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg.
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg
E-Mail: bp2s_tacam_lu@bnpparibas.com

In diesem Zusammenhang nimmt BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg die folgenden Aufgaben in einer Amtssprache der Vertriebsländer wahr:

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Kapitel IX gemäß den vorgeschriebenen Voraussetzungen;

Die für die lokalen Investoren in Deutschland erforderlichen Einrichtungen sind über den folgenden Link und die folgende Webseite zugänglich:

Land	Sprache	URL
Deutschland	Deutsch	https://gfdplatform.pwc.lu/facilities-agent/view/generali-komfort-fcp_de-de

Publikationen

Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website veröffentlicht: www.geninvest.de.